Wöchentlich 1½ bis 2 Bogen.
Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

Schlesische Schulzeitung.

Abonnementspreis ¼jährl. 1,75 ℳ.
Einzelne Nummern 25 ₰. — Insertionsgebühr die 4gespalt. Zeile 25 ₰.

Pädagogische Wochenschrift.

Organ des Schlesischen Lehrervereins, des Pestalozzi-Vereins für die Provinz Schlesien sowie des Schlesischen Turnlehrer-Vereins und des Schlesischen Lehrervereins für Naturkunde.

39. Jahrgang. Breslau, den 24. November 1910. **No. 47.**

Inhalt: Die Reform des preußischen Beamtenrechts. — Volksschullehrer als Schöffen. — Die Haftpflicht der Gemeinden nach dem Volksschulunterhaltungsgesetz. — Audienz der Lehrerbildner. — Tägliche Turnübungen an Mädchenschulen. — Normallehrplan für ländliche Fortbildungsschulen. — Zum Gedächtnis Dr. Preisches. — Wochenschau. — Mitteilungen. — Amtliches. — Vereinsnachrichten. — Rezensionen. — Vakanzen. — Briefkasten. — Anzeigen. — Rundschau auf dem Gebiete der Jugendfürsorge.

Die Reform des preußischen Beamtenrechts.

Vortrag, gehalten in der Vereinigung für Schulpolitik in Breslau von E. Herrmann.

Zu den Fragen schulpolitischen Inhalts, die das Interesse des Lehrers gegenwärtig in Anspruch zu nehmen berechtigt sind, gehört vor allem die Frage der Reform des preußischen Beamtenrechts. So notwendig gewiß ein den jeweiligen Anforderungen der Beteiligten genügendes B.R. zu jeder Zeit ist, so selbstverständlich erscheint es, daß sich vorerst immer das Hauptstreben auf die Erreichung materieller Forderungen erstreckt und daß erst auf der Basis einer finanziell gesicherten Stellung die Kritik über die Reformbedürftigkeit anderer Fragen zögernd einsetzt.

Die Folgen einer solchen Hinausschiebung liegen dann in der Anhäufung einer ganzen Reihe von rückständigen und veralteten Bestimmungen und Einrichtungen, die zum Schrecken aller bis in die Gegenwart hineinragen und hier zu Hindernissen der inneren und äußeren Standesentwickelung werden.

Unser Kampf um ein auskömmliches und unserer Arbeit, Stellung und Bedeutung angemessenes Gehalt hat uns seinerzeit gezwungen, bei der geringen Bereitwilligkeit der maßgebenden Kreise kein Mittel zur Erreichung unseres Zieles außer acht zu lassen und zu versäumen. Gerade jedoch die Benutzung der geeignetsten Mittel hat uns in einzelnen Fällen die Notwendigkeit einer Reform des B.R. erkennen lassen, wenn die Folge eine mehr oder minder harte Disziplinierung war, möglich eben auf Grund veralteter und anpassungsfähiger Paragraphen.

Die Notwendigkeit einer Reform des B.R. wird aber noch schärfer begründet, wenn wir uns vor Augen halten, welche beispiellose Entwickelung der Beamtenstand seit Bestehen der heute noch geltenden gesetzlichen Grundlagen erfahren hat. Im Rahmen der Gesamtentwickelung des Staates ist auch der Beamtenstand emporgestiegen und hat eine Bedeutung erlangt, die er — in seiner Masse — früher nie besessen hat. Er ist zu einem außerordentlich wichtigen Faktor im wirtschaftspolitischen Leben geworden, dessen Bedeutung sich schon aus dem Grunde immer mehr steigern muß, weil er immer mehr an Kopfzahl zunimmt. Naumann[1]) bezifferte vor kurzem die Zahl sämtlicher Beamten — eine genaue statistische Nachweisung existiert nicht — auf rund 1 200 000. Setzen wir für jeden einen Durchschnittsgehaltssatz ein, vielleicht rund 2000 ℳ, so können wir uns einen Überschlag machen von der Bedeutung, die der Beamte als Konsument hat. Jeder 15. Mann ist heut ein Beamter und ist gezwungen, bei der jetzigen Verteuerung, trotz der eben abgeschlossenen Gehaltsregelung, sein Einkommen fast völlig wieder für den Lebensunterhalt zu verwenden. —

War auch der wirtschaftliche Aufstieg sehr beschwerlich und langsam, so ist doch heute der Beamtenstand durch Zahl, durch inneren Wert und wirtschaftliche Bedeutung zu einem Teile des Staatsganzen geworden, der berechtigt ist, dringend eine genaue, gesetzlich umschriebene und nicht hemmende Fixierung seiner Rechte und Pflichten zu verlangen. Immer höher und schärfer werden die Anforderungen, berechtigterweise, die die Volksgesamtheit an das Beamtenheer stellt. Man verlangt einen durchaus modernen Beamtenstand: modern innerhalb und außerhalb seines Berufes. Verlangt man dies, dann darf man ihn aber nicht einengen in Ketten, die eine Zeit schmiedete, die vergangen ist. Gerade auf dem Gebiete des Rechts gibt er nichts Schlimmeres, als ein Differenzieren mit dem Rechtsgefühle der Zeit. Der bedeutsamen Entwickelung des Beamtenstandes parallel hätte eigentlich eine Erweiterung seiner Rechte gehen müssen, eine Anpassung veralteter Bestimmungen an die Forderungen der Gegenwart.

Je unzeitgemäßer jedoch die gesetzlichen Bestimmungen sind, desto schärfer tritt — gewiß nicht beabsichtigt — die Ausnahmestellung des Beamten hervor. Er wird zu einem Staat im Staate und zur willkommenen Zielscheibe der Kritik. Man kritisiert ja selbst sogar gern mit, was nicht so sehr der Unkenntnis des praktischen Lebens entspringt, als Folge veralteter Verordnungen, Erlasse usw. ist. Einen Fremdkörper von diesem Umfange — und ein sich absondernder oder abgesonderter Beamtenstand ist ein solcher — kann ein Volk ohne innere Gefahr nicht dulden. Es kann und muß verlangen, daß der Beamte sich als Glied, als Diener des Volkes fühle und nicht als Vorgesetzter, daß er die Gemeinsamkeit der Interessen aller Volkskreise am Wohlergehen des Staates erkenne und daß er mit eingreife in die Speichen des Rades der Entwickelung.[2])

Da müssen aber die Ausnahmegesetze fallen!

Wollen wir noch einmal die Frage kurz berühren, warum wir gerade jetzt mit unseren Wünsche kommen müssen, so sei daran erinnert, daß dem Reichs-Beamten-Gesetz eine Reform bevorsteht. Wie offiziös gemeldet wird, soll schon in der nächsten Session dem Reichstage eine Vorlage in dieser Richtung zugehen, die hoffentlich den Wünschen der Reichsbeamten Rechnung trägt. Das R.B.G. ist aber zu einem

[1]) Naumann, die Stellung des Beamten im Haushalte des Staates.

[2]) Man vergl.: Manzen, Beamtenstellung und Staatsbürgerrecht. Päd. Ztg. No. 30. 1910.

großen Teile der preußischen Beamtengesetzgebung erheblich überlegen. Da ist es wirklich an der Zeit, hier nachzukommen und daß das geschieht, daran sind nicht nur die Beamten allein interessiert.

Wenn wir bisher kurzerhand immer nur von einer — zu erstrebenden! — Reform des B.R. gesprochen haben, so bedarf dies in einer Richtung vorerst einer Feststellung. Ein einheitliches preußisches B.R. existiert bislang nicht. Das durch die V. U. (Art. 98) angekündigte allgemeine Staatsdienergesetz ist nicht ergangen, nur einzelne notwendig gewordene Gebiete sind gesetzlich geregelt worden. (Z. B.: Disziplinargesetz, Pensionswesen, Witwen- und Waisenversorgung usf.). Infolgedessen bildet noch heute der Tit. 10 des II. Teils des A.L.R. die wesentlichste Grundlage des preußischen B.R. Soweit damit besonders die äußeren Verhältnisse geregelt werden sollten, erweist es sich für uns als völlig veraltet und unbrauchbar. Es sei hierbei zum Beispiel nur auf die §§ 92 und 93 verwiesen, welche Bestimmungen über die Wohnpflicht des Beamten treffen. Auf diesen Bestimmungen fußend hat das O.V.G. vor einiger Zeit entschieden: „Wer ohne Genehmigung und Vorwissen seiner Dienstvorgesetzten seinen Wohnsitz von dem Amtssitz nach einem Nachbarorte verlegt, macht sich disziplinarisch strafbar. Rechtsirrtum schützt ihn nicht. Der § 92 II. 10. des A.L.R. . . . gilt auch für mittelbare Staatsbeamte.“ Der dadurch geschaffene Zustand erweist sich als unhaltbar. Wo bleibt da die Einsicht in das wirtschaftliche Leben, namentlich in der Großstadt, der Stadt mit Vororten? Wir wollen zugeben, daß hierbei unsere vorgesetzten Behörden vernünftigerweise viel weitherziger denken und selten von diesem Rechte Gebrauch machen. Ist aber im Zeitalter des Verkehrs eine solche Einschränkung überflüssig, dann soll sie fallen, denn sie gibt nur bestimmten Kreisen die Möglichkeit in die Hand, „ihre eigenen Erwerbsinteressen“ zu verfolgen. Erinnert sei an die Petition des Berliner L.V. in dieser Angelegenheit.[3])

Außer dem A.L.R. als Grundlage und den einzelne Gebiete regelnden Spezialgesetzen ist natürlich noch eine Menge von Verordnungen, Erlassen, Allerhöchsten Erlassen usw. maßgebend, die das ohnehin nicht sehr übersichtliche B.R. völlig unübersehbar machen. Man ist beklommen, wenn man diese Erklärungen liest und erwägt, daß sie vielleicht noch giltig sein könnten. Der Abg. Fritsch (nat.) führte darüber im Abg. H. am 5. Dezbr. 1907 aus:

> „Wenn ich überschläglich die Zahl der Gesetze beziffere, die gegenwärtig ein preußischer Beamter kennen muß, um sich über alle seine Rechtsverhältnisse zu informieren, so beträgt diese Ziffer ungefähr siebzig. Es ist ein Studium notwendig, um sich in diesem Wirrsal von teils noch geltenden, teils veralteten Bestimmungen zurecht zu finden, um dasjenige zu unterscheiden, was noch in Kraft ist und was bereits seine Erledigung gefunden hat.“

Daraus wird allerdings ersichtlich, daß eine Kodifikation des B.R. auf ziemliche Schwierigkeiten stoßen dürfte. Aber sie ist möglich! Schon zwei Jahre nach der Reichsgründung lag dem Reichstage ein Gesetzentwurf des R.B.G. vor. Was für das Reich möglich war, kann bei einigem guten Willen für Preußen nicht unausführbar sein. Schon ein flüchtiger Einblick in das R.B.G. zeigt uns, daß es angängig ist, alle die zerstreuten Bestimmungen, wie sie leider in Preußen existieren, zusammen zu fassen. Ohne eine Kodifikation kommt niemals Ordnung und Übersicht in das preußische B.R., und niemals ist der Beamte in der Lage, sich über seine Rechte und Pflichten einwand- und irrtumsfrei zu informieren.

Jedoch ist uns mit einer bloßen Zusammenfassung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen usw. allein nicht gedient. Wichtiger ist, daß der Inhalt der einzelnen Paragraphen eine Erneuerung im Sinne des Fortschritts erfährt. Ein neues B.R. soll den davon Betroffenen nicht wieder bloß als reinen Beamten einschätzen, sondern vor allem auch der Erwägung Raum geben, daß der Beamte auch Staatsbürger ist, daß er als solcher unveräußerliche Rechte besitzt, die wohl durch seine Amtsstellung modifiziert, nie aber aufgehoben oder unterdrückt werden können. Eben weil der Beamte an der gedeihlichen Entwickelung des Staates ein lebhaftes Interesse hat, muß er für die Garantierung seiner staatsbürgerlichen Rechte, die ihm die Mitarbeit in politischer Richtung ja erst möglich machen, standhaft und entschieden eintreten.

Gewiß besteht für den Beamten eine gewisse Beschränkung, die in dem Diensteid und in der Stellung des einzelnen Staatsdieners zum Staate an sich begründet ist, doch darf dies nicht dahin führen, daß er zum Staatsbürger 2. Klasse wird, d. h. zum Staatsbürger mit minderen Rechten. In dieser Richtung muß im B.R. eine Sicherstellung der staatsbürgerlichen Rechte erfolgen, selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß nur Parteien in Betracht kommen, die auf dem Boden der Verfassung stehen. Wer darin eine Beschränkung erblickt, mag als ehrlicher Mann die Konsequenzen ziehen. Diensteid und Zugehörigkeit zu einer verfassungsnegierenden Partei sind unvereinbar.

Noch von einer anderen Seite sei diese Frage, die zu vielen Maßregelungen Veranlassung gibt, untersucht. Besonders in der jetzigen Zeit ist es ja üblich, daß man die materiellen Leistungen des Bürgers zum Maßstabe seiner staatsbürgerlichen Rechte macht. Wie steht es da mit uns?

Da sei nur auf die „notorisch schärfere Steuereinschätzung“ des Beamten verwiesen. Das Gemeindesteuerprivileg ist auch nicht als Tauschobjekt für politische Rechte anzusehen, sondern ist ja nur, wie bekannt, ein indirekter Gehaltsteil und wird außerdem von uns selbst bekämpft. Weiter steht das Privileg auch auf dem Aussterbeetat. Bis zu 125 % kann der Beamte schon zur Gemeindesteuer herangezogen werden, so daß er also in den Städten, die Steuern nur bis zu dieser Grenze erheben, durchaus nicht privilegiert ist. Im Gegenteil liegt in der mit der Beamtenstellung verbundenen Beschränkung der Freizügigkeit nichts weniger wie eine Bevorzugung.

Wir wünschen weder eine Bevorzugung, noch eine Ausnahmestellung (Kommunalwahlrecht, Schöffenamt), sondern eine Garantie für unsere Rechte und deren freien Gebrauch.

Sehen wir uns daraufhin einmal die wichtigsten staatsbürgerlichen Rechte an. Es sind solche, die wir im Interesse des Ansehens und der Entwickelung — besonders der wirtschaftlichen — des Beamtenstandes fordern müssen.[4])

Ein zukünftiges B.R. muß dem Beamten die volle Organisationsfreiheit gewährleisten. Noch immer werden die Beamtenorganisationen von den Behörden mit wenig freundlichen Augen angesehen. Die Vereinsgeschichte aller B.Org. ist reich an Belegen. Es zeigt sich darin eine völlige Verkennung der Zwecke und Ziele der B.Org. an sich und ein Nichtverstehen der Zeitströmungen, die es nicht in den Eigenwillen der Einzelnen stellen, sich zu organisieren, sondern sie einfach dazu zwingen, wenn sie etwas erreichen wollen. Wenn Minister und Kanzler bei anderen Volksgruppen die Organisationen der wirtschaftlich Schwachen anerkennen und begrüßen, so ist es nicht recht einzusehen, warum man den B.Org. die Anerkennung vorenthält.

Parallel geht hier natürlich die Forderung, daß man nicht bloß die B.Org. duldet, sondern daß man mit ihnen auch in allen wichtigen Fragen Fühlung nimmt. (Holle!)

B.Org. erfordern aber auch Führer, Leiter, Begründer. Für diese ist eine öffentlich bemerkbare Tätigkeit unvermeidlich. Andrerseits können sie für das, worauf sie keinen Einfluß haben, nicht verantwortlich gemacht werden. Auch das sollte man zugestehen und nicht an diesen unvermeidlichen Dingen Anlaß zu disziplinarischen Maßregeln nehmen.

Ebenso erfordert das Versammlungsrecht eine gesetzliche Festlegung, da die Beamten seinerzeit von den Bestimmungen

[3]) Preußische L. Ztg. No. 220 vom 20. IX. 1910.

[4]) Man vergl.: Die staatsbürgerliche Stellung der Beamten und Lehrer. Vortrag v. H. Potthoff, M. d. R. Päd. Ztg. No. 32. 1910.

des R.V.G. in Rücksicht auf ihre Sonderstellung ausgeschlossen worden sind.

Nach dem Berichte der Reichstagskommission (v. 30. III. 08) über das R.V.G. führte ein Kommissionsmitglied aus: Gewiß sei es in der Regel bedauerlich, wenn Beamte in der Ausübung des allen andern Staatsbürgern zustehenden Vereins- und Versammlungsrechts durch ihre Behörden beschränkt würden, allein das sei eine Frage des B.R., die man in einem Vereinsgesetz nicht erledigen könne, sondern die anderen Ortes[5]) ausgetragen werden müsse. — Der Staatssekretär stimmte diesen Darlegungen zu.[6])

In der Frage der Preßfreiheit sei an den Fall Zollitsch erinnert. Gewiß sind einer Zeitung, die offizielles Organ eines Verbandes ist, in der Praxis engere Grenzen gezogen, als einer unabhängigen politischen Zeitung, aber es muß als reformbedürftig angesehen werden, wenn man auf dem Wege über das D.G. die Korrektur einer Zeitungsrichtung erreichen will, die von einem nicht unter dem D.G. stehenden Redakteur bestimmt wird. Selbstverständlich ist hier zu unterscheiden zwischen Inhalt und Ton. Ein agitatorischer aufreizender Ton ist nicht nur vom Übel, sondern er kann auch den erstrebten Erfolg in Frage stellen. Aber davon abgesehen, wird es immer Tatsachen, Wünsche usw. geben, die selbst bei subtilster Form Mißbehagen bei den zuständigen Instanzen auslösen. (Gehaltsforderungen!) Die muß man eben in der Verbandspresse zur Diskussion stellen können, da darf keine Beschränkung der Meinungsfreiheit hindernd in den Weg treten!

Die Ausübung des Wahlrechts gehört ebenfalls zu den Punkten, die eine gesetzliche Sicherung erfahren müssen. Der Beamte muß die Gewißheit haben, daß er innerhalb der ihm durch den Diensteid gezogenen Grenzen abstimmen kann, wie es ihm beliebt. Es trägt wohl keineswegs zur Hebung des Ansehens des Beamtentums bei, wenn die Ansicht besteht, daß dem Beamten das Recht der freien Abstimmung nicht zusteht, daß er bei Ausübung des höchsten Staatsbürgerrechtes nicht unbeeinflußt ist. Besonders in einer Zeit, wo man bestrebt ist, das Wahlrecht für den Beamten zu erhöhen, (Kulturträger!) muß diese Forderung geltend gemacht werden. Denn mit dem Augenblicke, wo der Beamte des Nachdenkens über die Richtung seiner Abstimmung durch irgend eine Instanz überhoben wird, verlieren erhöhte politische Rechte für ihn völlig ihren Wert. Politische Überzeugung, gegründet auf Einsicht, Studium und Erfahrung und verbunden mit mannhaftem Eintreten für die gewonnene Meinung, gewährleistet immer einen Charakter. Das wird auch, glaube ich, eine Regierung zu schätzen wissen.

Der wichtigste Bestandteil des B.R., der aber auch vor seiner Einreihung in ein preußisches B.G. einer gründlichen Reform zu unterziehen ist, ist das preußische Disziplinargesetz.[7]).

Das Disziplinarrecht hat ziemlich zeitig eine gründliche gesetzliche Regelung gefunden, nämlich schon im Jahre 1852. Durch die Verordnung vom 6. IV. 48 über die Grundlagen der zukünftigen preußischen Verfassung war das bis dahin geltende D.G. (vom 29. III. 44) aufgehoben worden, so daß sich eine Neuregelung als notwendig erwies, die denn auch durch das Gesetz vom 21. VII. 52 geschah, das, „ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, dem Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt". (Motive.) Bei diesem Alter von rund 60 Jahren ist es kein Wunder, daß das D.G. von den Beamten als verbesserungs- und ergänzungsbedürftig angesehen wird. Dies wird auch zugegeben.

[5]) Diese Austragungen am anderen Orte bezweckte für die Reichsbeamten der Antrag Ablaß v. 1. IV. 08.

[6]) Vergleiche: „Das Vereins- und Versammlungsrecht der Beamten." Kreuz-Ztg. v. 11. II. 10.

[7]) Material bei: Illing und Kautz: Handbuch für preußische Verwaltungsbeamte. v. Bitter: Handwörterbuch der preußischen Verwaltung. Thilo: Die preuß. Disziplinargesetzgebung für die mittelbaren und unmittelbaren Staatsbeamten. v. Rheinbaben: Die preußischen Disziplinargesetze. 1904.

Der Abg. Gyßling führte am 2. Mai 1906 im Abg.H. aus:

„M. H., beide Gesetze, sowohl das Gesetz vom 21. Juli 52, als auch das Gesetz vom 7. Mai 51 kann man nicht mit Unrecht als geradezu morsch und krank bezeichnen; der ganze Aufbau der Gesetze ist verfehlt. Das Verfahren ist ein veraltetes und schleppendes, und es ist nötig, daß ein mit besseren Rechtsgarantien ausgestattetes Verfahren endlich geschaffen wird". —

Es hat des weiteren an kritischen Betrachtungen und an Versuchen zur Abänderung des D.G. nicht gefehlt. (1879). Das Abg.H. hat sich am 2. V. 06 und am 5. XII. 07 mit zwei Anträgen[8]) zwecks Reformierung des Gesetzes befaßt und von allen Parteien ist die Notwendigkeit dazu, sowie zur Schaffung eines einheitlichen preußischen B.R. überhaupt, anerkannt worden. Auch gelegentlich der Etatsberatungen hat es an Erinnerungen durch die Abgeordneten nicht gefehlt. Trotz dessen ist in dieser Angelegenheit von Seiten der Regierung noch nichts geschehen.

Auch die Lehrerschaft hat sich schon eingehend mit der Reform des D.G. befaßt. Der rheinische Provinzialverband stellte für die 1. Vertreterversammlung des Preußischen Lehrervereins folgenden Antrag:

„Der Vorstand des Pr.L.V. möge geeignete Schritte tun, daß eine Abänderung des D.G. vom 21. VII. 52 herbeigeführt werde."

Der Antrag wurde dem Vorstande überwiesen. (14. IV. 08.) Am 20. XII. 09 endlich hat der Vorstand des Pr.L.V. eine ausführliche Petition an das Königliche Staatsministerium gerichtet, in der eine Reihe formulierter Wünsche unter eingehender Begründung dargelegt werden.

Ohne uns in eine äußerliche Betrachtung des D.G. zu verlieren,[9]) wenden wir uns sofort der Frage zu: Was ist am D.G. verbesserungsbedürftig? Wir beschränken uns hierbei durchaus nicht nur auf die sieben Forderungen der oben genannten Petition, sondern erwägen alles das, was in neuerer Zeit in Beamtenkreisen als wünschenswert im D.G. verlangt worden ist.

Die Grundlage des Gesetzes ist der § 2. Er lautet: „Ein Beamter, welcher 1. die Pflichten, die ihm sein Amt auferlegt, oder 2. sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt, unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes."

Ich pflichte hierin vollständig der Forderung Mannzens-Kiel bei, der „eine präzise Formulierung und eine scharfe Umgrenzung des Begriffs „Dienstvergehen" verlangt.

Denn selbst bei Erfüllung aller Wünsche unserer Petition läßt die anpassungsfähige und weitgreifende Fassung des § 2 dem richterlichen Ermessen einen zu weiten Spielraum. Mit Hilfe einer solchen unklaren Formulierung läßt sich alles treffen, was man treffen will. Man hat ja an einzelnen Paragraphen des bürgerlichen Rechts den Beweis, wie gefährlich eine kautschukartige Festlegung werden kann. Wer einmal eine Sammlung von Disziplinarfällen durchstudiert hat, wird selbst mit Erstaunen wahrgenommen haben, was alles unter den Begriff „Dienstvergehen" fällt. Ich möchte ein einziges Beispiel, das für Reformpädagogen von Interesse ist, zur Illustration anführen. Es betrifft den Fall Zillig. Die Bestrafung — Versagung der nächsten Gehaltsstufe (250 ℳ pro Jahr) und strenger Verweis — trat ein:

„wegen Zurückbleibens der Kinder hinter den Anforderungen des Lehrplanes, was weder an Mangel an Fleiß liege, sondern herrühre von dem einseitigen Festhalten an pädagogischen und methodischen Prinzipien, die mit der zur Zeit geltenden Schulordnung nicht im Einklang ständen".

[8]) Antrag Dr. König (Zentr.) und Bachmann (nat.).

[9]) Zur Orientierung für L. genügt: F. A. Müller, Das Preußische Disziplinargesetz.

Nun wird andrerseits eine spezialisierte Anführung von Dienstvergehen mit den entsprechenden Strafen, etwa wie im R.St.G.B. weder gefordert, noch ist sie überhaupt möglich. Aber zwischen diesen beiden Extremen der Paragraphenfassung existiert der goldene Mittelweg einer präziseren Fassung des § 2.

Die Disziplinarstrafen bestehen aus Ordnungsstrafen und Entfernung aus dem Amte. (§ 14). Die Ordnungsstrafen sind: 1. Warnung, 2. Verweis, 3. Geldbuße. (§ 15). Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen: 1. in Amtsversetzung mit Gehaltsverminderung, 2. in Dienstentlassung. (§ 16.) Die beiden letzten Disziplinarstrafen haben verschiedene Modifikationen. Es kann zum Beispiel auf Dienstentlassung mit oder ohne Pensionsteil oder auf Amtsversetzung mit Gehaltsverminderung und Verlust der Umzugskosten erkannt werden. Die Ordnungsstrafen können sowohl von bestimmten Vorgesetzten im Verwaltungswege, als auch im förmlichen D. V. verhängt werden. Im D. V. geschieht das meistens dann, wenn von der beantragten Dienstentlassung abgesehen wird; dann wird oftmals auf eine Ordnungsstrafe — als leichterer Strafe — erkannt.

Bei Verhängung von Ordnungsstrafen im Verwaltungswege ist nun der Vorgesetzte oder die Behörde leider gesetzlich nicht verpflichtet, den Disziplinierten verantwortlich zu hören. Auch eine Mitteilung von Gründen ist nicht nötig. Die Strafe kann kurzerhand verfügt werden. Die Mängel einer solchen Handhabung liegen offensichtlich zutage, zumal oftmals der mit Disziplinarrecht ausgestattete Vorgesetzte Kläger und Richter in einer Person ist, besonders wenn es sich nicht um amtliche, sondern persönliche Auseinandersetzungen handelt. (Ungebühr, Gehorsamsverweigerung.)

Für eine Reform des D.G. ist demnach zu wünschen:

1. Jeder im Verwaltungswege erlassenen Ordnungsstrafe müssen die Gründe der Bestrafung beigefügt werden.
2. Der Beamte muß verantwortlich gehört werden.
3. Nach Erschöpfung des Beschwerdeweges kann der Beamte das förmliche D.V. gegen sich selbst beantragen.

Die Wünsche unter 1 u. 2 sind schon im R.B.G. erfüllt,[8]) die 3. Forderung im D.R. der Richter, sowie der Kommunalbeamten.

Das D.V. an sich besteht in der von einem Kommissar zu führenden schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung. (§ 22.) Die Disziplinarbehörden erster Instanz sind: 1. Der Disziplinarhof, 2. Die Provinzialbehörden (Regierung, Provinzial - Schulkollegium usw.) Für eine Berufung zuständig ist das Staatsministerium. Ein Wiederaufnahmeverfahren ist nicht zulässig. Nur durch die Gnade des Königs kann eine Strafe erlassen oder gemildert werden.

An die Art und Weise des bestehenden D.V. schließen sich nun eine ganze Anzahl von Wünschen auf Verbesserung an. Vor allem wird eine völlig unabhängige Disziplinarbehörde verlangt. Es widerspricht dem Rechtsbewußtsein und muß zu einer Erschütterung des Vertrauens führen, wenn eine Instanz über die Zukunft eines Beamten entscheidet, in der sich vielleicht der Kläger selbst befindet.

Abg. Dr. König (Zentr.) sagte über diese Disziplinarbehörden 1. Instanz:

„M. H., weiter wäre Wandel zu schaffen, auch aus idealen Gesichtspunkten, nicht etwa aus Gründen des Mißtrauens, auf dem Gebiete des formellen D.V. Während im Reiche, sowohl in der Disziplinarkammer, wie im Disziplinarhof, stets das richterliche Element die Mehrheit hat, und während weiter im Reiche die Mitglieder der D.K. und des D.H. sich aus den verschiedensten Ressorts zusammensetzen, haben wir in Preußen immer noch die eigene Behörde, . . . die die Disziplinarerkenntnisse erläßt. Es kann immerhin der Gedanke auftauchen, seitens eines Gerichtshofes, der in seiner Mehrheit aus unabhängigen Richtern zusammengesetzt ist, würde ein objektiv richtigeres Urteil gefällt werden, als in Preußen, wo die Richter in der Minderheit sind". (5. XII. 07.)

Gewiß wird bei den Disziplinarrichtern das Bestreben obwalten, so objektiv wie möglich zu urteilen; aber der Angeklagte ist nur zu leicht geneigt, in der Befangenheit der Richter die Gründe für die Art des ergangenen Urteils zu suchen. Gerade wenn man den Beamten im Gegensatz zum Bürger noch unter ein besonderes Gesetz stellt, muß man ihm die Sicherheit eines völlig unbeeinflußten Gerichts geben. In der Ministerialinstanz wird ja oftmals das Vergehen unter dem Gesichtswinkel eines weiteren Blickes betrachtet, fern vom Schauplatz und dem allgemeinen Rechtsempfinden und der Zeit angepaßt: aber die **Gewähr** besteht dafür nicht. Das Staatsministerium beschließt nämlich auf den Vortrag eines (eventl. zweier) Referenten; der Disziplinarhof wird nur unter gewissen Voraussetzungen gutachtlich gehört. Das R.B.G., das auch hier dem preußischen D.G. überlegen ist, hat 1. Disziplinarkammern mit Mitgliedern verschiedener Ressorts als Richter und 2. den Disziplinarhof in Leipzig.

Die Petition des Pr.L.V. fordert darum für die 1. Instanz den Bezirksausschuß für die 2. das Oberverwaltungsgericht.

Wie wichtig diese Frage ist, sei durch folgenden Hinweis noch unterstüzt. Die 1. Instanz im D.V. liegt bei der Bezirksregierung. Bei der in Aussicht stehenden Dezentralisation der Schulverwaltung sollen diese Schulabteilungen fallen und deren Befugnisse teils dem Regierungspräsidenten, teils dem Landrate zugewiesen werden. Soll der Landrat nun — etwa an der Spitze des Kreisausschusses — Disziplinarrichter werden?[9])

Das Verfahren an sich läßt sich noch verbessern hinsichtlich der Zeugenvernehmung in der Voruntersuchung und der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung. Auch ist die Frage der Öffentlichkeit der Verhandlung unter bestimmten Voraussetzungen der Erörterung wert. Günstig für den Angeklagten könnte sicher ein Paragraph im D.G. werden, der dem bekannten **§ 193** des R.St.G.B. entspräche. Sehr oft mag das Vergehen eines Beamten, das dann zur Disziplinierung führt, seinen Grund in der Absicht haben, berechtigte Interessen zu wahren. Für eine Handlung kommen doch vor allem die Motive in Betracht, und was bei bürgerlichen Gerichten dem Angeklagten zugestanden wird, sollte doch den Beamten nicht vorenthalten werden!

Weiter kennt das bürgerliche Recht eine Verjährung, das D.G. nicht. Nun muß man wohl zugestehen, daß bei einem Beamten ein auch später zur Kenntnis der Behörde kommendes kriminelles Vergehen zur Einleitung des D.V. berechtigen muß, wenn ein solches Vergehen disziplinarisch nicht leichter als durch Dienstentlassung gesühnt werden kann. Aber in den Fällen, in denen nur auf Ordnungsstrafen erkannt worden wäre, wenn seinerzeit ein D.V. stattgefunden hätte, müßte unbedingt eine Verjährung eintreten.

Ein Punkt von außerordentlicher Bedeutung ist jedoch die Einfügung der Zulässigkeit des Wiederaufnahmeverfahrens in das D.G. Es erscheint dem Laien unglaublich, daß dem mit Dienstentlassung bestraften Beamten die Möglichkeit verschlossen ist, eine Rechtfertigung in einem neuen D.V. zu erreichen, wenn er auch die vollgiltigsten Beweise für seine Unschuld beizubringen vermag. Es ist dies ein Mangel des Gesetzes, der in seiner Wirkung zu tragischen Konflikten führt. Es sei nur auf den Fall des Lehrers Thormeyer verwiesen, den der Abg. Dr. König (Zentr.) in der 57. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 2. Mai 1906 erörterte. Nur durch die

[8]) Vergl. Perels u. Spilling: Das Reichsbeamtengesetz mit Kommentar.

[9]) Vergl. den Artikel von Menzel in der Fr. Bayr. Schulzeitung Nr. 14. 1910.

Gnade des Königs kann nach dem D.G. dem Beamten geholfen werden, auf gesetzlichem Wege nicht mehr, denn bezüglich des D.V. hat der große Disziplinarsenat (5. VII. 86) entschieden:

„Das Wiederaufnahmeverfahren im Sinne der Strafprozeßordnung ist mit dem Geiste der preußischen Disziplinargesetzgebung unvereinbar."

Wir müssen den Ausführungen des Abg. Dr. König zustimmen, wenn er in der schon obengenannten Sitzung sagt:

„— es ist nicht eine Forderung der Billigkeit, sondern eine Forderung der Gerechtigkeit, daß der unschuldig verurteilte und unschuldig entlassene Beamte wieder in Form Rechtens in sein Amt eingesetzt wird. Wenn er begnadigt... wird, so tritt nirgends in der Öffentlichkeit in Erscheinung, daß er unschuldig gewesen ist, und wenn er nun gar nicht mehr in sein Amt eingesetzt werden kann, weil er geisteskrank ist, oder weil er, wie unser Lehrer (Th.) inzwischen zu alt oder sonst dienstunfähig geworden ist, so bleibt ein Makel auf ihm haften."

Und der Abg. Pallaske (kons.):

„Es läßt sich nicht verkennen, daß hier ein schwerer Mißstand vorliegt, dessen Behebung im Wege der Gesetzgebung ganz energisch in die Wege geleitet werden muß."

Der Fall des Lehrers Th. ist aber noch aus einem anderen Grunde beachtenswert, weshalb er kurz skizziert sei. Es gibt nämlich eine Reihe von Beamten, die leider der Ansicht sind, daß eine Reform des D.G. für sie selbst wenig Wert habe, daß dazu keine Veranlassung vorläge, weil sie mit einem solchen Gesetze nie in Konflikt kämen. Sie meinen weiter, daß der Beamte, der in die Schlingen des D.G. fällt, ruhig die Schuld in sich selbst suchen solle, und daß nur der — sagen wir einmal — zu selbstbewußte oder unruhige Beamte („der sich nichts gefallen läßt!") an der Reform ein Interesse habe.

Th. wird vom Gericht zu 15 ℳ Geldstrafe verurteilt. Er legt Berufung ein. Unterdessen erhebt der Exekutor die Strafe. Die Berufungsinstanz verwirft die Berufung und läßt die Geldstrafe von 15 ℳ bestehen. Ein zweiter Exekutor erhebt die 15 ℳ. Th. zahlt unter Protest und fordert vom Gericht die zuvielgezahlten 15 ℳ zurück. Da der erste Exekutor unter Eid stellt, daß er nichts erhalten habe, wird Th. wegen wissentlich falscher Anschuldigung zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Das nun folgende D.V. erkennt auf Dienstentlassung. Nachdem er sich 25 Jahre kümmerlich mit Kolportage durch das Leben geholfen hat, erreicht er im — langersehnten — Wiederaufnahmeverfahren seinen Freispruch. Er beantragt nun bei der Regierung die Aufhebung des Disziplinarurteils. Die Regierung lehnt jedoch den Antrag ab und mußte es nach dem Buchstaben des Gesetzes auch tun. Sie gewährt Th. jedoch eine Unterstützung von jährlich 800 ℳ.

Der Fall spricht für sich.

Erwähnenswert ist, das die Disziplinar**richter** Th. seinerzeit folgenden (falschen!!) Trost mitgegeben haben:

„Sollte dem Angeschuldigten die Restitution gegen das richterliche Urteil gelingen, so würde er auch einen Antrag auf Aufhebung der Disziplinarstrafe stellen können."

Die Reihe der reformbedürftigen Bestimmungen des B.R. ist nun noch nicht erschöpft. Doch wir bescheiden uns, indem wir nur den Umfang dieses Gebietes einmal feststellen wollten, ohne zu vergessen, daß noch manches zu bessern ist. Wir erinnern nur an die Existenz der geheimen Personalakten. Wie manches Beamtenschicksal ist mit einer einzigen Eintragung, vielleicht nicht einmal einer einwandsfreien, auf immerdar verknüpft! Wie mancher wundert sich über die Zurücksetzung, die er im amtlichen Leben erfährt und die er sich nicht erklären kann, bis dann ein Zufall den Schleier einmal lüftet. Es ist ein unwürdiger Zustand für den Beamten, von diesen Akten abhängig zu sein, von diesen Eintragungen, die ein auch dem Irrtum unterworfener Vorgesetzter vornimmt, ohne den Beschuldigten zu hören. Auch hier gibt es Material genug.

Erinnert sei an den Beschluß des preußischen Staatsministeriums (18. 4. 96), daß Petitionen an die gesetzgebenden Körperschaften um Ablehnung einer Regierungsvorlage unzulässig seien. Das ist doch auch eine Beschränkung unsrer staatsbürgerlichen Rechte!

Für uns Lehrer wäre auch eine generelle Regelung durch einen Gesetzesparagraphen von Wichtigkeit, der das Verhältnis von Mietentschädigung und Mietzuschuß festlegt, damit wir event. ein klagbares Recht bekämen.

Alles in allem ein Feld für viele Kräfte, eine Arbeit, die viele Köpfe und Hände erfordern wird, ehe ein gutes B.R. vorliegt. Aber die Arbeit muß geleistet werden! Die Frage des B.R. ist eine Ehrenfrage für den Beamtenstand, und es geziemt sich nicht, bei solchen Fragen hinter dem Ofen zu hocken und zu sagen: „Mich trifft es nicht!" Hier heißt es einzutreten für die Sicherung unserer Rechte und zu bedenken, daß für den Außenstehenden das Maß der Rechte eines Standes und der Gebrauch derselben den Maßstab für die Wertschätzung abgibt.

Volksschullehrer als Schöffen.

Von einem Schöffenrichter.

Der § 34 des alten noch jetzt in Geltung befindlichen Gerichtsverfassungs-Gesetzes schreibt vor:

„Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden: Minister, Mitglieder der Senate der freien Hansestädte; Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können; richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft; gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte; Religionsdiener; Volksschullehrer, dem aktiven Heere angehörende Militärpersonen."

Die Volksschullehrer befinden sich hier in recht guter Gesellschaft. Ihre Einfügung in den Kreis der zum Schöffenamte nicht tauglichen Personen beruht auch nicht darauf, daß sie ihrer Bildung oder gesellschaftlichen Stellung nach sich nicht zum Schöffenamte qualifizieren. Maßgebend für die Ausschließung der Lehrer waren lediglich sachliche Gründe, die Rücksicht auf den Unterrichtsbetrieb, der infolge mangelnder Vertretung bei der Einberufung der Lehrer leicht gestört werden könnte. Trotzdem empfanden die Volksschullehrer von jeher diese Ausschließung vom Schöffenamt als ein privilegium odiosum, für dessen Beseitigung sie seit Jahren mit Eifer und guten Gründen kämpften.

Die Erwartung, daß die Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetze den Wünschen der großen Mehrheit der Lehrerschaft gerecht werden würde, wurde getäuscht. Im § 118^4 der Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz sind die Volksschullehrer unter No. 7 wiederum unter den Personenkreisen aufgeführt, die schlechtweg zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen. Der § 34 des alten Gerichtsverfassungsgesetzes war lediglich aufrecht erhalten worden.

Nun enthält die Novelle im § 118^{30} die Bestimmung, daß für die neu einzuführenden Jugendgerichte Spezialschöffen aus den Urlisten ausgewählt werden sollen. Die Wahl dieser Jugendgerichtsschöffen ist, wie im zweiten Absatz desselben Paragraphen ausdrücklich bestimmt wird, „auf, Lehrer, Lehrherrn, Mitglieder von Fürsorgevereinen, oder auf sonstige Personen zu richten, die auf dem Gebiete der Jugenderziehung besondere Erfahrung besitzen."

Hier werden „die Lehrer" in erster Reihe für das Amt der Jugendschöffen in Aussicht genommen; da nun unter den Lehrern gerade die Volksschullehrer es sind, die auf dem Gebiete der Jugenderziehung und der Behandlung jugendlicher Personen besondere Erfahrung besitzen, so konnte man sich den krassen Widerspruch zwischen dem § 118^4, der die Volksschullehrer von dem Schöffenamte gänzlich ausschließt und dem § 118^{30}, der die Lehrer als besonders geeignet zu Jugend-

schöffen bezeichnet, anfänglich nicht anders erklären als dadurch, daß man an einen Redaktionsfehler glaubte.

Der erste Versuch zu einer Abänderung des § 118[4] zugunsten der Volksschullehrer wurde schon im Jahre 1908, kurze Zeit nach der Publikation der Novelle gemacht. Der nationalliberale Abgeordnete Schiffer brachte am 23. Oktober 1908 im preußischen Abgeordnetenhause folgenden Antrag ein: „das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die Kgl. Staatsregierung zu ersuchen, bei der bevorstehenden Umgestaltung des Gerichtsverfassungsgesetzes dahin zu wirken, daß der Ausschluß der Volksschullehrer vom Schöffenamt beseitigt oder erheblich eingeschränkt werde.“ Der Antrag wurde in der Unterrichtskommission am 10. Februar 1909 beraten und bei der Abstimmung mit 9 gegen 8 Stimmen abgelehnt. Damit war der wohlgemeinte Antrag endgiltig im Pr. Abgeordnetenhause erledigt.

Da geschah etwas ganz Überraschendes. Der Bundesrat fügte in die Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetze noch vor Beginn der Kommissionsberatung aus eigenem Antriebe die Bestimmung ein, daß die Volksschullehrer als Schöffen, jedoch nur für die Jugendgerichtshöfe zuzulassen seien.

Bei der ersten Lesung der Novelle in der Strafprozeßkommission des Reichstags wurde darauf von der Mehrheit diese Bestimmung dahin erweitert, daß die Volksschullehrer nicht bloß als Spezialschöffen für das Jugendgericht, sondern allgemein als Schöffen für alle Schöffengerichte, zugelassen werden sollten.

Bei der zweiten Lesung der Novelle bekämpfte der Regierungsvertreter diesen Beschluß der ersten Kommission auf das entschiedenste, indem er ausführte, daß bei dem schon vorhandenen Mangel an Volksschullehrern eine weitere Beschränkung und Störung des Unterrichts durch die Einberufung zahlreicher Lehrer vermieden werden müsse. Die aus Konservativen, dem Zentrum und Polen bestehende Mehrheit der Strafprozeßkommission fiel um. Der § 118 der Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetze wurde nach der Regierungsvorlage wiederhergestellt, sodaß nach dem gegenwärtigen Stande des Entwurfs die Volksschullehrer künftig nur zu dem Amte eines Jugendschöffen, nicht aber eines Schöffen für das ordentliche Schöffengericht berufen werden können. Die endgiltige Entscheidung dieser heißumstrittenen Frage liegt nun beim Plenum des Reichstags, indes ist nicht unwahrscheinlich, daß die berechtigten Wünsche der Lehrerschaft die Zustimmung der Mehrheit des Reichstags finden werden. Als ein günstiges Anzeichen hierfür kann eine neuerliche, offenbar parteioffiziöse Äußerung der „Post“ zu der Haltung der Reichspartei in dieser Frage angesehen werden; in welcher es als sehr wahrscheinlich bezeichnet wird, „daß bei den Plenarberatungen die Gründe, welche jetzt von den Lehrern für die Erfüllung ihres Wunsches auf Zulassung zum Schöffenamt beigebracht werden, für die Stellungnahme der Reichspartei, oder wenigstens eines großen Teils derselben bestimmend sein werden.“

Freilich wird die Lehrerschaft bis zu der wahrscheinlich im Frühjahr 1911 zu erwartenden endgiltigen Abstimmung die Hände nicht müßig in den Schoß legen und nicht aufhören dürfen, die öffentliche Meinung weiter aufzuklären und die Gründe der Regierung zu widerlegen. Diese Gründe —, die mangelnde Vertretung der Lehrer und die dadurch herbeigeführte Störung des Unterrichts — treffen sicher nur bei den ein- und zweiklassigen Schulen zu. An drei- und mehrklassigen Schulen — Stadt- oder Landschulen — ist eine Vertretung des Lehrers sehr wohl zu ermöglichen. Das geschieht auch heute schon ohne empfindliche Störung des Unterrichts in den gar nicht seltenen Fällen, wo ein Lehrer eine kurze militärische Übung abzuleisten hat, wenn er als Zeuge vorgeladen oder zu staatlichen Geschäften außerhalb des Schuldienstes, insbesondere zur Mitwirkung bei den verschiedenen staatlichen Zählungen herangezogen wird.

Die Inanspruchnahme der Schöffen ist auch keineswegs so groß, wie vielfach angenommen wird.

Die Schöffen werden regelmäßig nur an 4 Sitzungstagen im Jahre einberufen nnd diese Sitzungstage werden so verteilt, daß jeder Schöffe nur einmal in jedem Vierteljahre als Schöffe mitzuwirken hat. Da die Sitzungen in der Regel nur 3—4 Stunden dauern, so werden die am Gerichtsorte, oder in der Nähe desselben amtierenden Lehrer überhaupt nur an 4 Vormittagen im Jahre ihrem ordentlichen Dienste entzogen. Da wo eine genügende Anzahl von geeigneten Schöffen zur Verfügung steht — und das wird mit hoher Wahrscheinlichkeit überall der Fall sein, sobald die Lehrer allgemein zum Schöffenamte zugelassen sein werden — werden vielfach die Schöffen auch nicht alljährlich, sondern nur alle 2—3 Jahre einberufen.

Nun kann es ja trotzdem vorkommen, daß ein Lehrer in einzelnen Fällen, namentlich bei ein- oder zweiklassigen Schulsystemen, unabkömmlich ist. Das kommt aber auch bei anderen Beamtenklassen vor. Trotzdem hat man sie deswegen nicht allgemein vom Schöffenamte ausgeschlossen. Der Rücksicht auf die Unentbehrlichkeit einzelner Lehrer kann ja, wie bisher schon bei der Unabkömmlichkeit anderer Personen, bei der Aufstellung der Jahreslisten Rechnung getragen werden. Bei dem Amtsgericht tritt nämlich alljährlich ein Ausschuß zusammen, der aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden, einem Staatsverwaltungsbeamten — gewöhnlich dem Landrat — und 7 vom Kreistage oder vom Magistrat gewählten Vertrauensmännern besteht. Dieser Ausschuß entscheidet über alle gegen die Urliste erhobenen Einsprüche und wählt aus der danach berichtigten Urliste die für das Gericht erforderliche Anzahl von Schöffen aus. Der Ausschuß ist also in der Lage, einzelne Lehrer, die in besonderen Fällen wegen mangelnder Vertretung unabkömmlich sind, von der Einstellung in die Jahresliste auszunehmen. Die Rücksichten auf die Interessen der Schulverwaltung rechtfertigen somit durchaus nicht den Ausschluß des gesamten Lehrerstandes von der Ausübung des Schöffenamts.

In Richterkreisen würde die Zulassung der Volksschullehrer mit Freuden begrüßt werden. Denn abgesehen davon, daß damit dem namentlich im Osten tief empfundenen Mangel an geeigneten Laienrichtern mit einem Schlage abgeholfen werden könnte, würde mit den Volksschullehrern ein ausgezeichnetes Material für die Besetzung der Schöffengerichte gewonnen werden.

Die Haftpflicht der Gemeinden nach dem Volksschulunterhaltungsgesetz.

(Nachdruck verboten.)

Eine die Volksschule in Neurath besuchende Schülerin hat sich im Jahre 1908 an einer auf dem Schulhofe stehenden Pumpe derart verletzt, daß ihr ein Finger amputiert werden mußte. Der Vater machte die Gemeinde Neurath verantwortlich, mit der Behauptung, seine Tochter sei darauf angewiesen, sich später ihren Unterhalt zu erwerben; infolge der Verstümmelung sei sie in ihrer Erwerbsfähigkeit und ihrem Fortkommen beschränkt. Die Pumpe sei mangelhaft beschaffen gewesen, die Beklagte habe es auch an der nötigen Aufsicht fehlen lassen. Die Gemeinde führte aus, es handle sich um einen unglücklichen Zufall. Von einer kleinen Gemeinde könne nicht dasselbe Maß von Sorgfalt verlangt werden, wie von einer großen Dorf- oder Stadtgemeinde; ihrer Aufsichtpflicht habe die Beklagte dadurch genügt, daß der Lehrer während der Spielpause die Pumpe beaufsichtigt hat. Das Landgericht in München-Gladbach hat festgestellt, daß die Gemeinde verpflichtet sei, den Schaden zu ersetzen. Gegen dieses Urteil hat die Gemeinde Berufung eingelegt, eine Bestätigung durch das Düsseldorfer Oberlandesgericht bleibt abzuwarten. Von allgemeinem Interesse sind indessen die Ausführungen des angefochtenen Urteils, in dem es u. a. heißt: Soweit durch den Unfall bis jetzt ein Schaden entstanden sei, werde im wesentlichen der Vater getroffen, der der Verletzten entstandene Schaden werde aber erst in Zukunft in Erscheinung treten, sei es, daß sie infolge Erwerbsunfähigkeit durch die Folgen des Unfalles beschränkt sein werde, sei es, daß Nachteile durch Minderung der Aussicht auf eine Heirat entstehen sollten. Die Pflicht der Gemeinde, für die Sicherung und Ungefährlichkeit der zur Benutzung in der Volksschule dienenden Gegenstände zu sorgen, beruhe nicht auf der Tatsache, daß sie Eigentümerin dieser Gegenstände sei, sie beruhe auch nicht etwa auf Vertrag, sondern sie sei öffentlich rechtlicher Natur und den Gemeinden durch besondere gesetzliche Vorschritt auferlegt. In Preußen bestehe bekanntlich Schulzwang. Artikel 21 der Verfassungsurkunde für den preußischen Staat schreibe vor, daß die

Eltern ihre Kinder nicht ohne den Unterricht lassen dürften, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben sei. Diesem öffentlichen Schulzwang einerseits stehe andererseits die öffentliche Pflicht der Gemeinde gegenüber, für die Sicherheit, das Leben und die Gesundheit der die Volksschule besuchenden Kinder zu sorgen. Bei Beurteilung der Sachlage sei demnach das am 1. April 1908 in Kraft getretene Volksschulunterhaltungsgesetz zu Grunde zu legen. Nach § 1 dieses Gesetzes liege die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen den bürgerlichen Gemeinden ob, nach § 47 sei in Landgemeinden, welche einen eigenen Schulverband bilden, für die Verwaltung der der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten der Volksschule im Schulvorstand zu wählen; dieser habe die erforderliche Aufsicht zu führen und für die erforderliche äußere Ordnung im Schulwesen zu sorgen. Der Schulvorstand sei ein Organ der Gemeinde. Verletzt er die ihm gesetzlich auferlegten Aufsichtspflichten, so sei die Gemeinde dafür haftbar. Denn die Gemeinde hatte für die von ihren Organen in Ausübung der öffentlichen Gewalt zugefügten Schäden, wenn diese ein Verschulden treffe. Es bedürfe keiner eingehenden Begründung, daß der Verletzten durch den Unfall ein Schaden entstanden sei. Falls das Mädchen in dienender Stellung bleibt, werde ihm zweifellos das Auffinden eines Dienstes erschwert; zudem sei sie in ihren Heiratsaussichten beschränkt. Die Gemeinde müsse für diesen Schaden aufkommen, weil der zuständige Schulvorstand es an der erforderlichen Sorgfalt habe fehlen lassen. Es müsse als eine ganz außergewöhnliche grobe Fahrlässigkeit bezeichnet werden, daß eine Pumpe, an welcher sich die Schulkinder die Finger abquetschen konnten, überhaupt auf dem Schulplatze geduldet worden sei.

C. W.

Audienz der Lehrerbildner.

Den Vorstandsmitgliedern des Landesvereins preußischer Lehrerbildner, den Herren Hödtke, Schoppe und Großmann, gewährte Herr Minister Dr. v. Trott zu Solz am 15. Oktober eine Audienz. Nach der soeben erschienenen November-Nummer der „Blätter für preußische Lehrerbildung“ führte der Minister in seiner Antwort aus: Die Arbeit und Bedeutung der Seminarlehrer erkenne er voll an. Er halte es für notwendig, daß ein Teil der Lehrkräfte an den Seminaren Volksschule und Seminar selbst durchlaufen habe. Beim Seminarlehrer käme es nicht so sehr auf die Vorbildung als auf die erzieherische Wirkung der Lehrerpersönlichkeit an, denn der Seminarlehrer habe Volksschullehrer zu bilden, die willens und befähigt sind, die Kinder im rechten Sinne und Geiste zu erziehen. Die akademische Bildung werde in ihrem Wert für die Entwicklung der Lehrerpersönlichkeit oft überschätzt, wie er dies bereits an andrer Stelle ausgeführt habe. Eine größere Möglichkeit, ordentliche Seminarlehrer zu befördern, sei wünschenswert. Ob es aber gelingen werde, eine Vermehrung der Oberlehrerstellen in dem vom Landesverein gewünschten Umfang schon jetzt herbeizuführen, sei ihm zweifelhaft, doch sei er bereit, entgegenzukommen. Da die Verhandlungen noch nicht zum Abschluß gekommen seien, könne er Näheres nicht sagen. Er habe übrigens auch bei Besetzung der Kreisschulinspektorstellen in größerm Umfang auf seminarische Kräfte zurückgegriffen. Er hoffe, daß er damit gute Erfahrungen mache, da es auch in diesem Amte in erster Linie auf die Persönlichkeit des Inhabers ankomme. In der Universitätsfrage könne er sich mit unsern Wünschen nicht befreunden. Das Bedürfnis, die wissenschaftliche Bildung der Seminarlehrer zu vertiefen, erkenne er an. Er glaube aber, dem Seminar und der Volksschule durch Kurse, wie sie in Berlin und Posen besonders zu diesem Zwecke eingerichtet seien, besser zu dienen. Aus den Kursusteilnehmern sollen die künftigen Seminarlehrer kommen. Das werde gewiß auch für den Stand der Seminarlehrer von Vorteil sein. Die Unterrichtsverwaltung beabsichtige, zu den bestehenden Kursen noch einen dritten einzurichten. In bezug auf die Anrechnung der Dienstzeit früherer Präparandenlehrer und Seminarhilfslehrer gab der Minister zu, daß eine Härte tatsächlich vorliege. Zu ihrer Beseitigung seien Verhandlungen mit dem Finanzministerium im Gange. Er hoffe, daß sie zu einem günstigen Ergebnis führen. Auch eine veränderte Einrichtung der Zweiten Lehrerprüfung werde zurzeit erwogen; die Beratungen seien aber noch nicht zum Abschluß gelangt. Er verspreche, bei der Gelegenheit auch die Frage der Vergütung in Erwägung zu ziehen. Schließlich ermahnte der Minister zur Pflege des Idealismus und der Berufsarbeit. Besonders liege ihm die körperliche Ausbildung der Zöglinge am Herzen. Turnen und Spiel seien eine sehr ernste Sache und hätten mit Spielerei und Fexerei nichts zu tun. Von der ernsten Pflege des Spiels erwarte er viel für die Hebung unseres Volkes. „Pr. Lztg.“

Tägliche Turnübungen an Mädchenschulen.

Daß die täglichen Turnübungen, besonders auch in Mädchenschulen, auf die Haltung und Gesundheit eine günstige Wirkung ausüben werden, ist wohl nicht zu bestreiten. Nur müssen die Übungen in rechter Weise betrieben werden Sie müssen möglichst vielseitige Muskelgruppen beschäftigen und zur Durchbildung des ganzen Körpers beitragen. Das Tiefatmen ist besonders zu pflegen, aber nur in staubfreier Luft. Der Zeitersparnis halber empfiehlt es sich, eine immer gleichbleibende offene Aufstellung der Schülerinnenschar zu wählen, welche sofort auf den Zuruf: „Aufstehen!“ eingenommen wird. Turninspektor Böttcher-Hannover und Seminarturnlehrer Kunath-Bremen haben in ihrem Handbuch für das Mädchenturnen für jedes Schuljahr vom 3. Schuljahr ab eine kleine Anzahl mit „Pflicht-Freiübungen“ bezeichnete Übungen zusammengestellt, die sich sehr gut als tägliche Pausen-Turnübungen verwenden lassen. Es sind folgende:

3. Schuljahr.

1. Langsames Vorwärts-Aufwärtsheben der Arme mit Drehung der Ellenhaltung und langsames Senken seitwärts-abwärts. Beim Heben einatmen, beim Senken ausatmen (achtmal).

2. Rumpfbeugen rückwärts mit Legen der flachen Hände an den Kopf (Oberarme wagerecht, Ellenbogen zurückgerückt, Kinn angezogen). Nach kürzerm oder später längerm Verweilen in dieser Haltung (Spannbeuge) aufrichten des Rumpfes mit Armensenken (sechsmal).

3. Schlußsprung an Ort mit Vorwärts- und Abwärtsschwingen der Arme (achtmal).

4. Durch Sprung einnehmen der Seitengrätschstellung mit Vorwärts-Aufwärtsschwingen der Arme und Falten der Hände. In dieser Stellung: Rumpfbeugen seitwärts und aufrichten, abwechselnd links und rechts. In der Rumpfbeughalte wird kürzere oder längere Zeit verweilt; das Beugen und Aufrichten geschieht langsam (viermal nach jeder Seite).

4. Schuljahr:

1. Aus dem Vorbehalte der Arme: Langsames Ausbreiten und Einatmen, Bewegungen zur Vorbehalte mit Ausatmen (achtmal).

2. Spannbeuge rückwärts mit Legen der Hände hinten den Kopf, Verweilen, Aufrichten zur Grundstellung (sechsmal).

3. Bei Stütz der Hände an den Hüften: Beinheben rückwärts und Grundstellung, abwechselnd links und rechts. Vor dem Beinsenken zur Grundstellung wird in der Spreizhalte verweilt (sechsmal nach jeder Seite).

4. Aus der Schlußstellung der Füße mit seitwärts gehobenen Armen: Rumpfdrehen links seitwärts, vorwärts, rechts seitwärts, vorwärts. In der Rumpfdrehhalte soll verweilt werden, das Drehen selbst geschieht langsam (sechsmal nach jeder Seite).

5. Schuljahr:

1. Armbeugen, langsames tiefes Kniebeugen mit Seitwärtsstrecken der Arme in Richthaltung, langsames Kniestrecken mit Armbeugen, Arme abwärtsstrecken (sechsmal).

2. Vorwärts-Aufwärtsschwingen der Arme mit Vorwärtsschreiten links zur Quergrätschstellung, Rumpfbeugen vorwärts bis zur wagerechten Lage bei gestrecktem Kreuz und gleichzeitigem Bewegen der Arme ab- und rückwärts, Aufrichten mit Bewegen der Arme zur Hochhebhalte, Grundstellung mit Vorwärts-Abwärtsschwingen der Arme (dreimal links und dreimal rechts).

3. Rückwärtsheben des linken Beines mit gleichzeitigem Schrägabwärtsheben des linken und Schrägaufwärtsheben des rechten Armes. Nach Verweilen in dieser Haltung Grundstellung und Ausführung der Übung nach der andern Seite (achtmal nach jeder Seite).

4. In der Seitgrätschstellung: Seitwärts-Aufwärtsschwingen des linken Armes und Hüftstütz rechts, Rumpfbeugen rechts seitwärts, Aufrichten, Armsenken. Dann nach der andern Seite (je viermal).

6. Schuljahr:

1. Langsames Seitwärts-Aufwärtsheben der Arme der Drehung und gleichzeitigem Erheben zum Zehenstand (Einatmen) — 1!

2. In der Seitgrätschstellung: Tiefes Rumpfbeugen vorwärts mit abwärtsgestreckten Armen — 1!

Rumpfstrecken und Spannbeuge rückwärts mit Armheben seitwärts zur Kammhaltung — 2!

Rückgängige Bewegung zur Haltung 1 — 3!

Rumpfstrecken mit Armstrecken — 4! (viermal).

Alles im langsamen Zeitmaß.

3. Langsames Heben des linken Beines seitwärts mit gleichzeitigem Beugen des rechten Beines und Armheben seitwärts — 1!

Kniestrecken mit Bein- und Armsenken — 2!

Auf drei und vier rechts (sechsmal)!

4. In der Seitengrätschstellung: Rumpfdrehen links seitwärts mit gleichzeitigem Vorwärtsheben der Arme — 1!

In der Rumpfdrehhalte Aufwärtsheben der Arme mit Beugen des rechten Beines — 2!

Senken der Arme vorwärts mit Kniestrecken — 3!

Rumpfdrehen nach vorn mit Armsenken — 4!

Auf fünf bis acht rechts (viermal).

7. Schuljahr:

1. Vorwärtsstellen links — 1!

Spreizstellung rechts vorwärts zum Hockstand und längeres Verweilen in diesem Stand — 2!

Kniestrecken — 3!

Nach je drei Schritten an Ort mit 1/4 Drehung nach links dreimalige Wiederholung der Übung und darauf viermalige Wiederholung mit Vorwärtsstellen rechts, Spreizstellung links vorwärts und 1/4 Drehung rechts.

2. Rückwärtsschreiten links zur Quergrätschstellung mit Seitwärtsheben der Arme — !

Spannbeuge rückwärts mit Aufwärtsheben der Arme und Beugen des linken Beines — 2!

Rumpfstrecken mit Seitwärtssenken der Arme und Kniestrecken — 3!

Grundstellung mit Armsenken — 4!

Auf fünf bis acht rechts (viermal).

3. Vorwärtsheben des linken Beines mit Vorwärtsheben der Arme — 1!

Ausgiebiges Bogenspreizen zur Rückschrittstellung mit aufgestellter Fußspitze und Bewegen der Arme durch die Seithebhalte zur Rückhebhalte — 2!

Grundstellung mit Armsenken — 3!

Auf vier bis sechs rechts (sechsmal).

4. Weites Seitwärtsstellen links mit Beugen des rechten Beines (Auslagetritt links seitwärts) und Seitwärts-Aufwärtsheben der Arme -- 1!

Rumpfbeugen vorwärts bei gestrecktem Kreuz zur wagerechten Lage des Oberkörpers (= Spannbeuge vorwärts) — 2!

Rumpfstrecken — 3!

Grundstellung mit Seitwärts-Abwärtssenken der Arme — 4!

Auf fünf bis acht rechts (viermal).

Daß für die dritte Turnstunde eine Deutschstunde wegfallen soll, muß lebhaft bedauert werden. Es wäre sehr wünschenswert, wenn das rückgängig gemacht würde. Wenigstens auf der Mittelstufe könnte der Religionsunterricht die Stunde missen. Jedenfalls müßte ein anderes Fach gefunden wsrden, das die Stunde hergeben kann.

Normallehrplan für ländliche Fortbildungsschulen.

Der Kultusminister hat in Gemeinschaft mit dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten eine „Anleitung für die Aufstellung von Lehrplänen für ländliche Fortbildungsschulen" erscheinen lassen. Der Grundgedanke dieser Anleitung ist der, nicht eine schematische Festlegung der Unterrichtsfächer, der Methode und des Inhalts zu geben, sondern alles das, was an ländlichen Fortbildungsschulen überhaupt gelehrt werden könne, wie unterrichtet werden müsse und welche zweckdienlichen Hilfsmittel dazu zur Verfügung stehen, zusammenzufassen. Dementsprechend gibt die ministerielle Anleitung auch nur die generellsten Unterlagen sowohl in sachlicher Hinsicht, als auch für die einzelnen Schulsysteme. Sie bestimmt für die Lehrplanorganisation nach der „Schl. Ztg." im wesentlichen folgendes: Für jeden Regierungsbezirk, als dem von staatspolitischen Verbänden in wirtschaftlicher, sozialen und kultureller Hinsicht am besten abgeschlossenen Gebiet, soll ein „Allgemeiner Lehrplan" durch den Regierungspräsidenten aufgestellt werden. Bei der Ausarbeitung sollen Vertreter der allgemeinen Schulverwaltung, der Kirche, der Landwirtschaft, des Gewerbes, der Leiter der provinziellen Ausbildungskurse für Fortbildungsschullehrer und einige erfahrene Leiter ländlicher Fortbildungsschulen beteiligt werden. Sofern ein „Allgemeiner Lehrplan" vorhandenen Verschiedenheiten im Regierungsbezirk nicht gerecht werden kann, ist die Aufstellung „Allgemeiner Lehrpläne" für Unterbezirke, nötigenfalls sogar für Kreise vorgesehen. Die allgemeinen Lehrpläne sollen eine Kennzeichnung der Schulaufgaben, Angaben über die Unterrichtsperiode, über Einteilung der Schüler in Abteilungen und Klassen, eine Aufzeichnung der Unterrichtsgegenstände der ländlichen Fortbildungsschule und Angabe der wöchentlichen Stundenzahl für jedes Fach, eine Darlegung des Hauptinhalts der Unterrichtsfächer, allgemeine Regeln für den Unterrichtsbetrieb, eine möglichst ausführliche Zusammenstellung und eingehende Gliederung des Stoffes für die einzelnen Unterrichtsfächer ohne Rücksicht auf eine bestimmte Unterrichtszeit und eine Aufzählung der wichtigsten Lehr- und Lernmittel für die einzelnen Unterrichtsgegenstände enthalten. Nach den allgemeinen Vorschriften, Richtlinien und Stoffreihen hat jeder Lehrer für seine Schule einen besonderen Lehrplan aufzustellen. Dabei ist ihm möglichste Freiheit zu lassen, damit er die besonderen Bedürfnisse und Verhältnisse seines Schulbezirks, seine und der anderen Lehrer Fähigkeiten und Neigungen und das Schülermaterial berücksichtigen kann. Dabei muß unbedingt das Erreichbare im Auge behalten werden. Die „Allgemeinen Lehrpläne" unterliegen der Zustimmung des Landwirtschaftsministers, die Einzelpläne der Genehmigung des zuständigen Aufsichtsbehörde.

Zum Gedächtnis Dr. Preisches.

Ein Jahr ist dahingegangen, seitdem der Geheime Oberregierungsrat Dr. Preische in Berlin aus der Zeitlichkeit geschieden ist. Von der großen Verehrung, die der Dahingeschiedene in weiten Kreisen gefunden hat, zeugen zwei Zeichen, die ihm zum ehrenden Gedächtnis geschaffen worden sind.

Das eine bietet uns der in unserer Heimat weit verbreitete Postelsche Lehrerkalender*) dar, der das Bildnis unseres Heimgegangenen in guter Ausführung bringt. Es ist ein Bild aus jüngeren Jahren, das uns Dr. Preische in seiner ganzen Tatkraft und Schaffensfreudigkeit zeigt. Was er alles geleistet hat in einer langen, erfolgreichen Amtszeit, schildert uns der Herausgeber in einer treffenden Lebensbeschreibung. Dem Postelschen Lehrerkalender, dem wir jedes Jahr gern ein herzliches Geleitwort auf seine Wanderung mitgegeben haben, sei ein besonderer Dank ausgesprochen, daß er dem Verewigten ein ehrendes Denkmal in seinem Buche gestiftet hat.

Noch ein zweites Denkmal soll dem zu früh Entschlafenen errichtet werden und zwar auf seiner Grabstätte in Görlitz. Zu diesem Zwecke hat sich ein Komitee gebildet, das sich aus ehemaligen Schülern und sonstigen Freunden und Verehrern des Dahingeschiedenen zusammensetzt. Mit diesem haben sich die Direktoren der beiden Seminare, an denen Dr. Preische gewirkt hat, und die Vorstände der Konferenz preußischer Seminardirektoren und des Vereins preußischer Lehrerbildner vereinigt. Es ist bereits eine Summe von rund 1000 ℳ zusammengesteuert worden. Wer einen Beitrag zu einem einfachen, aber würdigen Denkmal leisten will, wird herzlichst gebeten, diesen an die Depositenkasse A der Deutschen Bank, Berlin, Mauerstr. 26/27, zu senden. Auf Wunsch stelle ich Aufrufe und Postanweisungen gern zur Verfügung.

Breslau VII, Gabitzstr. 56. Alwin Schenk.

Wochenschau.

Ein wichtiges Kapitel steht am Eingang dieser Nummer. Hoffentlich werden es die Leser von Anfang bis zu Ende einer genauen Beachtung würdigen. Es betrifft die dringlich gewordene Frage der Beamtenrechte. Alte Bestimmungen, die sich viel mehr auf eine scharfe Hervorhebung der Pflichten bezogen, sind mit der Zeit hinfällig geworden. Als notwendig hat sich herausgestellt ein stärkerer Einklang mit den Rechten der Beamten als Bürger; denn das ist er doch auch. Die Zeiten sind vorüber, wo er mit stummer Scheu eine harte Maßregelung gewärtigen mußte, falls er ein freies, selbstbewußtes Wort in der Öffentlichkeit und gegenüber seinen Oberen wagte. Mehr und mehr bürgert sich die Überzeugung ein, daß demjenigen, der zu strenger Pflichtmäßigkeit und Disziplin berufen ist, im gleichen Grade auch der behördliche Schutz auf Grund gesetzlicher Vorschriften zuteil werden muß. In den Parlamenten wird auf Herbeiführung eines solchen Zustandes schon lebhaft hingearbeitet. Auch die Reichsregierung beabsichtigt, wie die „Tägl. Rundschau" vermeldet, schon in der nächsten Tagung des Reichstags eine Vorlage zur Abänderung des Reichsbeamtengesetzes einzubringen. Allerdings würde sich diese Vorlage nur auf einen vor allen Dingen wichtigen Punkt beziehen. Das genannte Blatt schreibt darüber:

„Bei der Verabschiedung des Kolonialbeamtengesetzes war von Vertretern aller Parteien eine Resolution gefaßt, durch welche die Reichsregierung ersucht wurde, noch in dieser Legislaturperiode einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher das Wiederaufnahmeverfahren im Disziplinarverfahren für Reichsbeamte im Sinne der Strafprozeßordnung einführt. Dieses Wiederaufnahmeverfahren ist durch das geltende Gesetz im Disziplinarverfahren für Beamte ausgeschlossen, da ein anderes Mittel als die Berufung nicht existiert. Die Reichsregierung hat also ihre früheren Bedenken dem Wunsche des Reichstages gegenüber fallen gelassen. Diese Bedenken beruhten besonders darauf, daß bei einem erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren die Wiedereinsetzung eines Beamten in seine frühere Stelle meist erhebliche Schwierigkeiten finden wird, weil diese inzwischen fast stets anderweitig besetzt ist. Eine Abhülfe durch Entschädigung für den erlittenen Verlust an Gehalt oder durch eine Wiederanstellung konnte jedoch die Reichsregierung auch ohne ein gesetzlich festgelegtes Wiederaufnahmeverfahren eintreten lassen. — Eine Novelle zum Reichsbeamtengesetz mit der hier angegebenen Tendenz wäre freudig zu begrüßen; und was dem Reichsbeamten dann recht wäre, das müßte dem preußischen Beamten auch billig sein. Aber nicht nur das Wiederaufnahmeverfahren ist eine berechtigte Forderung der Gegenwart; ebenso notwendig ist es auch, daß ein Beamter auch auf dem Disziplinarwege niemals ohne Verhör und eigene Verteidigung bestraft werden kann."

Wie aber noch manches andere, namentlich auf dem Gebiet des Vereinswesens und der Presse, auf des Messers Schneide

*) Emil Postels Deutscher Lehrerkalender für das Jahr 1911. Herausgegeben von Johannes Herold. XXXVIII. Jahrgang. 2 Teile. Preis 1 ℳ. Verlag von Ferdinand Hirt in Breslau.

steht, lehrt eine Notiz, die wir der „Pädag. Ztg.“ entnehmen. Diese schreibt:

„Die „Deutschen Nachrichten“ bringen die Aufsehen erregende Mitteilung, daß seitdem das Reichsgericht im Prozeß Zollitsch den Vorsitzenden einer Beamtenorganisation für den gesamten Inhalt des offiziellen Vereinsorgans verantwortlich gemacht hat, die Eisenbahnbehörde in einer Reihe von Verbänden den Vereinsvorsitzenden die volle Verantwortung für den Inhalt der Verbandsorgane übertragen hat. Die Königl. Eisenbahndirektion Köln eröffnet sogar dem Verbandsvorstande der Lokomotivführer schriftlich, „daß der Verbandsvorstand für die Veröffentlichungen der vom Verbande und seinen Mitgliedern benutzten Zeitschrift die volle Verantwortung trägt, auch wenn Verlag und Redaktion der Zeitschrift nicht unmittelbar vom Verbande selbst geleitet wird.“ — Durch solche Maßnahmen werden für die Beamtenorganisationen abermals Ausnahmeverhältnisse geschaffen. Die Vorfälle lehren aufs neue, wie dringend eine gesetzliche Regelung des Beamtenrechts ist.“

In Erwartung übler Erfahrungen hat sich deshalb vor Jahren schon der Vorstand des Schlesischen Lehrervereins bewogen gefühlt, sich durch den § 36 seiner Satzungen sicher zu stellen, des Inhalts: „Das Organ des „Schles. Lehrervereins“ ist die „Schlesische Schulzeitung,“ insofern alle Veröffentlichungen des Vorstandes in erster Linie durch diese Zeitung erfolgen. Im übrigen beansprucht der Provinzialverein auf die Leitung der „Schlesischen Schulzeitung“ keinen Einfluß und übernimmt demgemäß auch keinerlei Verantwortung für deren sonstigen Inhalt.“

Man konnte ja nicht wissen, ob das Blatt nicht doch ab und zu über die Stränge schlagen und den ganzen Verein in argen Mißkredit und peinliche Verlegenheit setzen würde. Darum wurde der gelegentlich auftauchende Vorschlag, ein Pflichtabonnement für sämtliche Mitglieder durch einen entsprechend erhöhten Vereinsbeitrag herbeizuführen, wie es anderwärts häufig geschieht, immer sanft von der Hand gewiesen. Der Vorstand hätte sich dadurch für alle Konsequenzen verantwortlich gefühlt.

Wie oft ein einziger übel angebrachter Ausdruck ganze Gruppen in schiefe Lage bringen kann, beweist folgender Fall in Altona. Dort hatten vor dem neuen Besoldungsgesetz die Lehrer-Junggesellen dasselbe Wohnungsgeld bezogen wie die verheirateten, nämlich 540 ℳ. Als nun ein neuer Oberbürgermeister kam, setzte die Schuldeputation im Jahre 1909 anläßlich der vorläufigen Regelung der Mietentschädigung durch den Provinzialrat für die Junggesellen ein Wohnungsgeld von 500 ℳ fest. Nachdem nun neuerdings der Provinzialrat für die verheirateten Lehrer das Wohnungsgeld von 720 ℳ auf 630 ℳ herabgesetzt hatte, wurden auch die Junggesellen in ihren Einkünften abermals beschnitten und ihr Wohnungsgeld laut Beschluß der Schuldeputation endgültig auf 420 ℳ erniedrigt. Nun machten die Junggesellen ihrer Verbitterung in den Tageszeitungen Luft. Unter den Einsendungen war auch eine, in der das Verhalten der Schuldeputation als „schäbig“ verurteilt wurde. Durch diese Form des „Eingesandt“, die übrigens auch von den Altonaer Lehrern allgemein nicht gebilligt wird, fühlte sich die Schuldeputation beleidigt und beschloß mit Hilfe der Regierung gegen den Verfasser vorzugehen. Die Regierung ist gebeten worden, zu genehmigen, daß sämtliche Junggesellen unter Eid darüber vernommen werden, ob sie den Artikel geschrieben haben. Hierzu finden wir in der „Allgem. Deutschen Lztg.“ folgende Auslassungen: „Ein solcher „Zwangseid“ gemahnt an längst verflossene Zeiten und widerspricht dem modernen Rechtsempfinden. Es wäre dringend zu wünschen, daß durch Vermittlung der Regierung die Altonaer Behörde veranlaßt werden könnte, freiwillig auf den Austrag der Sache auf diesem Wege zu verzichten. Darin, daß die Altonaer Lehrerschaft das „Eingesandt“ allgemein verurteilt, liegt für die Behörde unseres Erachtens eine Genugtuung.“

Über einen „unglaublichen, aber leider wahren“ Disziplinarfall berichtet die „Deutsch-österr. Lztg.“, den wir doch auch unsern Lehrern mitteilen wollen. Ein Lehrer in Krain belehrte seine Schulkinder, daß sie ihn, sowie andere zivile Personen nur mit „Guten Morgen!“, „Guten Tag!“ zu begrüßen haben und den Gruß „Gelobt sei Jesus Christus!“ nur geistlichen Personen gegenüber gebrauchen sollen. Dieses tat er auf Grund des Beschlusses einer Lehrerkonferenz vom Jahre 1908, an welcher auch die beiden Religionslehrer der betreffenden Schule teilnahmen, ohne gegen den Beschluß zu protestieren. Zu bemerken ist, daß diese Art des Grüßens an zwei Dritteln der Volksschule in Krain, so z. B. an allen Volksschulen in Laibach eingeführt ist. Dennoch wurde der Lehrer diszipliniert und an eine Schule mit geringerem Einkommen versetzt, wodurch er empfindliche materielle Verluste erleidet. Ganz absonderlich wird diese Maßregelung dadurch, daß seine Gattin, die Lehrerin Antonie Grmek, nicht mit versetzt wurde, sondern noch als Lehrerin im alten Orte bleibt. „Dadurch wurde die Ehe des Lehrers faktisch geschieden“, bemerkt das österreichische Blatt. — Nun aber auch ein Beispiel, wie eine hohe Behörde nachdrücklich für eine Lehrerschaft eingetreten ist. Der Ausschuß der Handwerkerinnung in Charlottenburg hatte sich an den Handelsminister gewendet und dargelegt, daß die Pflichtfortbildungsschule in ihrer jetzigen Gestalt dem deutschen Handwerker mehr schade als nütze und zu einseitig von der Volksschullehrerschaft beherrscht werde. Darauf erteilte der Handelsminister folgende recht scharfe Antwort:

„Ich habe ebenso wie meine Herren Amtsvorgänger stets darauf gehalten, daß bei der Verwaltung der gewerblichen Fortbildungsschule die Gewerbetreibenden, insbesondere die Handwerker, in angemessener Weise beteiligt werden. Auch habe ich selbst in grundsätzlichen Fragen des Fortbildungsschulwesens die abgeordneten Vertreter des Handwerks gehört und den Rat erfahrener Handwerksmeister eingeholt. Ich werde an diesem Verfahren auch in Zukunft festhalten und darauf bedacht sein, daß zwischen den Fortbildungsschulen und der Praxis die nötige Fühlung bewahrt bleibt. Wenn dem gegenüber der Innungsausschuß der Handwerkerinnungen zu Charlottenburg in der mir überreichten Resolution, ohne auch nur den Versuch einer tatsächlichen Begründung zu machen, in Bausch und Bogen die scharfen Vorwürfe gegen die Pflicht-Fortbildungsschulen, ihre Lehrerschaft und die an ihrer Verwaltung beteiligten Behörden erhebt, so obliegt es mir, diese Verunglimpfung auf das Entschiedenste zurückzuweisen und Lehrer wie Behörden gegen leichtfertige Angriffe in Schutz zu nehmen.“

Die Charlottenburger Meister sind zwar besonders streitbar, aber nach den Breslauer Friedenstönen ist doch zu hoffen, daß allmählich die mitunter noch schäumenden Wogen sich besänftigen und einem beruhigenden Ausgleich nach beiden Seiten hin nachgeben werden.

Mitteilungen.

Berlin. [Die arbeitslose „höhere“ Lehrerin.] Nach dem „Kunze“ — Kalender für das höhere Schulwesen Preußens — hatten wir in Preußen am 1. Mai 1910 nicht weniger als 71 höhere Lehrerinnenseminare mit 223 Klassen und 5095 Schülerinnen. Da wir heute eine reinlich geschiedene „höhere“ und „niedere“ Lehrerinnenbildung haben, so ist die Vorbildung dieser 5095 jungen Mädchen natürlich für die Zwecke des höheren Mädchenschulwesens zugeschnitten. Dabei dürfte sich schon im Laufe der nächsten Jahre eine ungeheuerliche wirtschaftliche Kalamität ergeben. Nach derselben Quelle hatte Preußen am 1. Mai 1910 2732 höhere Mädchenschulklassen, von denen aber 912 durch akademisch gebildete Lehrkräfte unterrichtet wurden. Dazu kommen die Seminariker. Alles in allem kann der jährliche Bedarf der höheren Mädchenschule an weiblichen Lehrkräften 100 nicht übersteigen. 100 : 5000 gibt ein schlechtes Verhältnis, selbst wenn man die letztere Zahl durch die Jahrgänge teilt. Mindestens jede 15. „höhere“ Lehrerin wird arbeitslos sein. Und das hat mit ihrer Zweiteilung der Lehrerinnenbildung die preußische Unterrichtsverwaltung getan. Selbstverständlich werden die arbeitslosen höheren Lehrerinnen in die Volksschule hinüberfluten und dort mit den „niederen“ Kolleginnen in einen scharfen Konkurrenzkampf treten. Wo bleibt nun die Logik der halbierten Lehrerinnenbildung?

Für „besondere Zwecke“ sind angeblich beide Kategorien von Lehrerinnen vorbereitet. Die Beschäftigung der einen in der Volksschule muß also zweckwidrig sein. Man darf darauf gespannt sein, wie die Unterrichtsverwaltung diesen Konflikt lösen wird.

— [Personalnachrichten.] Lehrer Nickel-Trakehnen von der Erziehungsanstalt in Lichtenberg ist als Lehrer an eine hiesige Gemeindeschule berufen worden.

Breslau. [Schulpolitische Abteilung.] Als erster Punkt der Tagesordnung wurde die Vorstandswahl erledigt, da die Sitzung die letzte in diesem Jahre war. Es wurden gewählt: 1. Vorsitzender Kollege Blech, 2. Vorsitzender Märtins, 1. Schriftführer Oehler, 2. Schriftführer Loose, Kassierer Frommelt. Hierauf hielt Kollege Herrmann seinen Vortrag: „Die Reform des preußischen Beamtenrechts.“ Auf Antrag des Vorsitzenden wurde beschlossen, den Vortrag in der Schlesischen Schulzeitung zu veröffentlichen. Es folgt nun das Pressereferat des Kollegen Loose. Er ging dabei auf folgende Punkte ein: 1. Gehalt und Wohnung, 2. Lehrerbildung und -laufbahn, 3. Lehrer und Parteien, 4. Lehrer als Schöffen, 5. Stellung des Lehrers, 6. Neuer Preußischer Lehrerverein.

— [Breslauer Turnlehrerverein.] Die letzte Vereinssitzung vollzog sich unter Festesglanz; denn mit ihr wurde auch das dreißigste Stiftungsfest gefeiert. Nach der gemeinschaftlichen Kaffeetafel widmete der Vorsitzende Pufe herzliche Begrüßungsworte den Gästen und neuen Mitgliedern, besonders unserem neuen Turninspektor Herrn Mühlner und sprach sodann über das Thema: „Wer ist verantwortlich für die Sicherheit der Geräte?“ Unter Hinweis auf die große Verantwortlichkeit des Turnlehrers durch das jetzige Haftpflichtgesetz ist es geboten: 1. mehr als bisher die Beschaffenheit der Geräte und Turnplätze auf ihre Brauchbarkeit hin zu prüfen; 2. nur Übungen vorzunehmen, welche im Turnplan und Klassenpensum enthalten sind; 3. Hilfestellungen und sonstige Vorsichtsmaßregeln in größerem Umfange bei den Übungen zu treffen. — Nach der Anleitung für Turnlehrer wird dieser für die Sicherheit der Geräte verantwortlich gemacht. In vielen Fällen ist dies jedoch undurchführbar, z. B. bei den Geräten, die an der Decke des Turnsaales befestigt sind. Diese Untersuchungen müßten von einem Fachmanne in bestimmten Zeiträumen vorgenommen werden. Dabei wäre besonders zu prüfen, ob die Geräte Risse, morsches Holz, Konstruktionsfehler usw. aufweisen. Der Fachmann stellt sich entschieden billiger als ein Unfall mit seinen Haftpflichtkosten. — Die lebhafte Debatte führte zu dem Ergebnis, daß es dringend notwendig ist, sämtliche Turnhallen der Aufsicht eines Fachmannes zu unterstellen. — An zweiter Stelle machte Frl. Heisler „Vorschläge über praktisches Turnen der Damen zwecks Durcharbeitung des für Mädchenschulen bestimmten Turnstoffes“, welche in dem Gedanken gipfelten, alle Damen des Vereins in einer Turnriege zu vereinen, um da den gesamten Turnstoff des neu eingeführten Mädchenturnens praktisch durchzuarbeiten. Die anwesenden Damen begrüßten diese Anregung und die praktische Damenturnabteilung wurde sofort gebildet. Die Übungsabende sollen jeden Montag, abends 7 Uhr, in der Viktoriaturnhalle stattfinden. — Den gemütlichen Teil leitete Rektor Fritz Hoffmann durch seine Festrede ein, indem er das dreißigjährige Geburtstagskind feierte und diesem seine Glückwünsche zu weiterem Blühen, Wachsen und Gedeihen in den Schoß legte. Im Festliede von A. Schink wurde „das Vereinsschiff“ und seine bisherigen Kapitäne: Krampe, Hübner und Pufe besungen, während die Kollegen P. Neumann und Wrobel durch humoristische Gaben den Abend verschönten. Auch an dieser Stelle rufen wir dem Vereine den Schluß des Festliedes zu:

„O sei eine glückliche Reise
Beschieden dem schaffenden Kreise!
Volldampf vorwärts! Land ich schon seh'!“

Gleiwitz. [Schulstatistik.] Die hiesige Stadtkommune besitzt 11 Schulen, 10 in der Stadt und 1 einklassige im Stadtteil Petersdorf. Sie weisen 207 Klassenräume und 203 Klassen mit ebenso viel Lehrkräften auf, von denen 174 katholisch, 26 evangelisch und 3 jüdisch sind.

Kattowitz. [Schulbau.] Zum Bau einer 14klassigen Volksschule im nahen Domb hat die Regierung Oppeln ein Beihilfe von 40 000 ℳ gewährt.

Oberschlesien. [Verlegung des Schulschlusses an den Vormittagen.] Die oberschlesischen Arbeitervereine haben bekanntlich bei der Oppelner Regierung wegen Verlegung des Schulschlusses an den Vormittagen petitioniert; der Unterricht sollte bereits um ½12, statt um 12 Uhr, geschlossen werden, damit die Kinder ihren Vätern nnd Brüdern, die bei der Arbeit auf den industriellen Anlagen von 12—1 Uhr Mittagspause haben, das Essen zur rechten Zeit bringen könnten und auch wieder für sich selbst die nötige Zeit zum Einnehmen des Mittagbrots hätten. — Diesen Wünschen der Arbeiterbevölkerung kann die Regierung nicht entsprechen, weil sich eine Verlegung des Schulschlusses nicht durchführen läßt, ohne eine Verkürzung der Gesamtunterrichtszeit eintreten zu lassen. Vor allen Dingen ist die gewünschte Verlegung des Schulschlusses im Winterhalbjahr unmöglich, wo in der Zeit vom 15. November bis 1. Februar der Nachmittagunterricht wegen der zeitig eintretenden Dunkelheit bereits um ¼4 Uhr zu schließen ist.

Penzig O/L. und Umg. Der Lehrerverein Penzig O/L. und Umg. hielt am 12. November d. J. seine Monatskonferenz ab, an der mehrere Gäste teilnahmen. Herr Lehrer Herrmann aus Kohlfurt Bahnhof referierte über Staatsschule oder Besoldungskasse. In längerer Ausführung machte er die Vereinsmitglieder mit dem Für und Wider jener Einrichtungen bekannt. Mit Aufmerksamkeit wurden seine Ausführungen verfolgt. Der Vorsitzende, Herr Lehrer Starke, Kohlfurt Bahnhof, erwähnte am Schlusse des Vortrages, daß dieses Thema auch für Mitglieder des Schles. Lehrervereins von Interesse sei, da ihm von der Redaktion der Schles. Schulzeitung in einer Briefkastennotiz mitgeteilt worden ist, daß sich der Vorstand des Schlesischen Lehrervereins demnächst auch mit diesen Kassen beschäftigen werde. Die Debatte war eine sehr rege und endete mit Annahme folgender Resolution, die auch dem Vorstande des Schles. Lehrervereins unterbreitet werden soll: „Der Lehrerverein Penzig O/L. und Umgegend erwartet, daß der Vorstand des Schlesischen Lehrervereins die Einzelvereine veranlaßt, sich mit der Besoldungskassenfrage zu beschäftigen.“

Rothenburg O/L. Im November 1885 gründeten die Kollegen Kasper-Biehain, Mühle-Noes, Gay-Bremenhain, Großmann-Neuendorf, Kretschmer-Tarmersdorf, Menzel und Ebertin-Rothenburg den hiesigen Lehrerverein. Vorsitzender desselben während der 25 Jahre war Kollege Ebertin. Am 26. d. Mts. soll der Gründungstag im Hubrichschen Hotel hierselbst festlich begangen werden. Es wird eine rege Beteiligung seitens der Nachbarvereine und der früheren Vereinsmitglieder an dieser Feier erwartet.

Rybnik. [Neue Schulen.] In Paruschowitz wurde eine neue Volksschule eröffnet. — Die evangelischen Schulkinder aus Ellguth-Paruschowitz, die bisher hier eingeschult waren, erhalten jetzt auch in der neuen Schule Unterricht, zu welchem Zwecke an derselben auch eine evangelische Lehrerin eingestellt wurde.

Tarnowitz. [Vom Seminar.] Kreisschulinspektor Vogel in Gleiwitz ist zum Direktor des hiesigen katholischen Lehrerseminars ernannt worden, nachdem Direktor Dr. Molke das Direktorat der städtischen katholischen Realschule in Breslau übernommen hat.

Thorn. [Ein Lehrer unter der Anklage fahrlässiger Tötung.] Der Lehrer Giese begab sich am 7. August mit 70 Schülern, nachdem der Rektor seine Genehmigung erteilt hatte, an die Weichsel an eine Stelle, wo er selbst öfter gebadet hatte. Er nahm an, daß diese Stelle zum Baden freigegeben sei. Dies war jedoch nicht der Fall. Vielmehr war durch Polizeiverfügung jedes Baden in der Weichsel wegen der heftigen Strömung verboten. Diese Verfügung hatte jede Schule erhalten. G. hatte von ihr keine Kenntnis, da er zur Zeit des Erlasses zu einer militärischen Übung eingezogen war. Der Lehrer steckte eine Strecke des Wassers am Ufer mit Weiden ab und verbot, über diesen abgegrenzten Teil hinauszugehen. Allein einige Schüler beachteten dies nicht; zwei von ihnen wurden von der Strömung erfaßt. Sie ertranken trotz der Versuche, sie zu retten. Giese wurde deshalb der fahrlässigen Tötung angeklagt. Der Staatsanwalt warf ihm vor, daß er sich nach seiner Rückkehr von der militärischen Übung nicht darüber informiert habe, ob neue Verfügungen bezüglich des Badens ergangen seien. Ferner habe er es an der nötigen Sorgfalt fehlen lassen beim Baden der Schüler. Eine Schar von 70 Knaben hätte er gruppenweise baden lassen müssen. Mit Berücksichtigung der zugunsten des Angeklagten sprechenden Umstände, beantragte der Staatsanwalt indes nur 3 Tage Gefängnis. Der Verteidiger bestritt jede Fahrlässigkeit auf seiten des Angeklagten. Der Rektor, der die Verfügungen habe kennen müssen, habe das Baden im Freien erlaubt und auf Grund seiner persönlichen Erfahrungen habe der Angeklagte die Badestelle für ungefährlich gehalten. Sämtliche Sicherheitsmaßregeln habe er beobachtet. Die Ausführungen des Staatsanwalts stützten sich auf Erwägungen nach dem Unglück. Man müsse sich aber auf den Standpunkt vor dem Ereignis stellen, dann könne von einer Fahrlässigkeit keine Rede sein. Der Gerichtshof sprach den Lehrer frei.

„Bresl. Mgztg.“

Magdeburg. [Schöffenamt betreffend.] Zu der Kommissionssitzung, in der die allgemeine Zulassung der Volksschullehrer zum Schöffenamt abgelehnt wurde, bemerken die Zentrumsblätter, daß der Zentrumsabg. Lehrer Sittart nicht gegen die Zulassung gestimmt, sondern sich der Abstimmung enthalten habe, „weil er an der Frage persönlich beteiligt war“. (Ein sonderbarer Abgeordneter! Wenn es sich um Standesfragen handelt, enthält er sich der Abstimmung! Da liegt doch wohl die Frage nahe: Enthält sich denn Herr Sittart in allen Schul-, Volksbildungs- und Lehrerfragen der Abstimmung? Wenn ja, so sollte er lieber hübsch zu Hause bleiben. Red.) Im übrigen klingts in den Zentrumsblättern gar tröstlich: „Soweit wir die Stimmung kennen, wird sicher ein Teil des Zentrums für die Zulassung der Lehrer zum Schöffen- und Geschworenendienst stimmen, und es ist wohl möglich, daß sich im Plenum eine Mehrheit dafür findet.“ „Schulbl. d. Pr. Sachsen.“

Anhalt. [Lehrerbildung.] Auf der Hauptversammlung des Anhaltischen Lehrervereins in Bernburg hielt Prof. Dr. Baron von Brockdorff-Braunschweig einen Vortrag über Seminar und Universität. Von der Versammlung wurden folgende Sätze angenommen: 1. Unbeschadet der Versuche, die Lehrziele der Seminare unter Verlängerung der Schuljahre höher zu rücken, ist schon jetzt die

Berechtigung zum Universitätsstudium für Seminar-Abiturienten zu erstreben. 2. Eine direkte Verpflichtung zum Studium auf einer Universität läßt sich unter den heutigen Verhältnissen keinem Lehrer auferlegen. 3. Die anhaltische Staaatsregierung ist zu ersuchen, bei den Regierungen des Königreichs Sachsen, des Großherzogtums Sachsen-Weimar und Hessen die Aufnahme von Lehrern aus Anhalt als Studierende zu Leipzig, Jena und Gießen zu denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie dortigen Lehrern gestellt werden. — Es fand sich nicht die Zeit, auch folgende Leitsätze zu besprechen: 4. Die Gelegenheiten, die die Technische Hochschule in der Abteilung für allgemein bildende Wissenschaften und Künste bieten, sind in höherem Grade auszunutzen als bisher. 5. Die Lehrerfortbildung durch die Vereinsarbeit und in wissenschaftlichen Kursen ist möglichst planmäßig zu organisieren. 6. Wenn erst Seminar-Abiturienten als akademische Vollbürger zugelassen sein werden, ist eine Promotion oder das Ablegen der Oberlehrerprüfung solchen Lehrern zu empfehlen, die eine Anstellung im Seminardienst oder als Schulleiter ins Auge gefaßt haben.

Westfalen. [Von einem Fall geistlicher Unduldsamsamkeit] berichtet die „Mindener Zeitung" aus Bergkirchen: Ein Lehrer der dortigen Halbtagsschule hat außerhalb der Schulstunden mit seinen Kindern die Märchenspiele „Genoveva" und „Dornröschen" eingeübt und zu Weihnachten in der Schulstube aufgeführt, um das Interesse für die herrlichen Schätze unserer Sagen- und Märchenliteratur anzuregen. Am 28. August und 11. September wurden beide Märchen auf einer Waldwiese am Bergeshang aufgeführt und lockten mehr als 3000 Menschen an. Am Tage nach der ersten dieser beiden Aufführungen fragte der Ortsgeistliche, Superintendent Pries, die Schulkinder im Konfirmandenunterricht, wer bei den Spielen mitgewirkt habe, ob die Eltern zugegen waren usw. Er verbot den Konfirmanden die fernere Beteiligung an den Vorführungen mit der Begründung: „sie wären keine Zigeunerbande; wer noch einmal mitspiele, würde nicht konfirmiert." Als am 11. September sämtliche Konfirmanden bis auf ein Kind wieder mitwirkten, entließ der Geistliche die Konfirmanden, als sie zum ersten Male wieder bei ihm zum Unterricht erschienen. Ein Konfirmationsunterricht hat seitdem nicht mehr stattgefunden. Der Geistliche will die Kinder nicht konfirmieren. Auf eine mit 62 Unterschriften versehene Eingabe der Eltern an das Konsistorium ist eine Antwort bisher nicht eingegangen!

Rheinprovinz. [Tuberkulose bei Volksschullehrern.] Prof. Schmidt unterzog im klinischen Jahrbuch (Bd. 29, Heft 4) die Personalakten von 150 Lehrer und Lehrerinnen in Düsseldorf, die vor dem 65. Lebensjahre in den Ruhestand getreten waren, einer Durchsicht. Er fand, daß bei 13 % der Lehrer und 22 % der Lehrerinnen die frühzeitige Pensionierung bezw. der Tod infolge von Lungen- und Kehlkopftuberkulose eingetreten war. — Eine Ermahnung für die „Lauten"!

Barmen. Durch Anordnung der Kgl. Regierung zu Düsseldorf dürfen nur solche Kinder in die Schule aufgenommen werden, die bis zum 1. April das Alter von 6 Jahren erreicht haben.

Petersburg. [Die Reichsduma] beendete die Generaldebatte über das Volksschulgesetz und nahm mit allen Stimmen gegen die der äußersten Rechten und die der Sozialdemokraten den Übergang zur Lesung der einzelnen Artikel an.

Amtliches.

Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.

Lehrer: Johann Szczpanik in Stöblau, Kr. Cosel O/S, Erdmann Bernert in Birkental, Kr. Kattowitz, Max Heidelmeyer in Winzenberg, Kr. Grottkau, Johann Hoppe in Kattowitz, Erhard Witschel in Alt-Schalkowitz, Kr. Oppeln, Leo Schmehl in Hennerwitz, Kr. Leobschütz, Arnold Rohowsky in Schwinowitz, Kr. Gleiwitz, Konrad Höhne in Kzienzowiesch, Kr. Gr.-Strehlitz, Paul Wieder in Alt-Poppelau, Kr. Oppeln, Alfons Kusch in Albrechtsdorf, Kr. Rosenberg O/S., Theodor Gierich in Dollna, Kr. Gr.-Strehlitz, Richard Kalusche in Olschowa, Kr. Gr.-Strehlitz.

Lehrerinnen: Alwine Förster in Miechowitz, Kr. Beuthen O/S., Klara Schernig in Koschentin, Kr. Lublinitz, Maria Schneider in Neustadt O/S., Elisabeth Calgéer in Zabrze.

[Engültig ernannt] d. ev. L. Georg Vogel zum 2. L. in Prieborn, Kr. Strehlen, d. ev. L. Richard Hecht zum L. in Frankenstein, d. ev. L. Ernst Mecke zum 2. L. in Böhmischdorf, Kr. Brieg, d. ev. L. Artur Stache zum 2. L. in Rudolfswaldau, Kr. Waldenburg, d. ev. L. Conrad Birke zum 2. L. in Juliusburg, Kr. Öls, d. ev. L. Alfred Thomas zum L. in Neu-Salzbrunn, Kr. Waldenburg, d. ev. L. Erich Joppich zum L. in Borne, Kr. Neumarkt, d. kath. 2. L. Oswald Rein zum 2. L. in Qualkau. Kr. Schweidnitz.

[Widerruflich ernannt] d. kath. L. Josef Hoffmann zum 2. L. in Gr.-Mohnau, Kr. Schweidnitz, d. ev. L. Herrmann Rohnstock zum L. in Liebental, Kr. Militsch, d. ev. L. Karl Batke zum 2. L. in Sulau, Kr. Militsch, d. kath. L. Maria Bauschke zur L. in Wohlau, d. ev. L. Anna Englisch zur L. in Buchwald, Kr. Öls.

[Verliehen] der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern d. Hauptl. Johann Smolllny in Radoschau, Kr. Cosel, d. Hauptl. Johannes Woesler in Lugniau, Kr. Oppeln.

Vereins-Nachrichten.

Schlesischer Lehrerverein.

Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses

am 19. November 1910.

1. Der Ausschuß nimmt Kenntnis von den Zuschriften zur Lehrerschöffenangelegenheit. Sie bestätigen die bereits bekannte Tatsache des Unterrichtsausfalles in Rücksicht auf weit geringere Interessen als die der öffentlichen Rechtspflege.

2. Längere Zeit nimmt die Vorbereitung der Mitte Dezember stattfindenden Vorstandssitzung und die Drucklegung der Broschüre über Dezentralisation in Anspruch.

3. Vom Lehrerverein Penzig O/L. und Umgegend ist folgender Antrag eingegangen: „Der Lehrerverein Penzig O/L. und Umgegend erwartet, daß der Vorstand des Schlesischen Lehrervereins die Einzelvereine veranlaßt, sich mit der Besoldungskassenfrage zu beschäftigen." Bekanntlich ist diese Angelegenheit schon der nächsten Vorstandssitzung überwiesen.

4. Mehrere Briefe werden verlesen, eine Rechtsschutzsache wird erledigt.

Wirtschafts-Ausschuß des Breslauer Lehrervereins.

Die Möbelhandlung **Paul Petzold**. Breslau, Schuhbrücke No. 27, gibt in ihren Preiskuranten an, **Lieferant von Lehrervereinen** zu sein.

Um Irrtümer zu vermeiden, mache ich bekannt, daß weder der **Schlesische** noch der **Breslauer Lehrerverein** mit genannter Firma **ein Abkommen** getroffen haben.

27,50 ℳ in Worten: Siebenundzwanzig Mark fünfzig Pf. Provision sind von der Firma **P. G. Müller**, Bergwerks- und Hüttenprodukte, Kattowitz, an die Kasse des W. A. B. L. gezahlt worden, worüber dankend quittiert wird.

„Wie berechne ich mein steuerpflichtiges Einkommen?" Unter diesem Titel ist im Selbstverlage des Königl. Steuersekretärs A. Lachmund in Breslau I, Zwingerstraße 5, soeben ein praktischer Ratgeber zur Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens erschienen.

Der Vorzug dieses wirklich praktischen Buches besteht darin, daß es an der Hand mannigfaltiger praktischer Beispiele sämtliche Bestimmungen der neueren Steuergesetzgebung — unter Berücksichtigung der Rechtsprechungen des Oberverwaltungsgerichts — in klarer, verständlicher Weise erläutert und bei jeder Einkommensgattung alle diejenigen Abzüge — einschließlich der Aufwendungen für Kinder — erwähnt, die jeder Steuerpflichtige von seinem Einkommen zu beanspruchen berechtigt ist.

Ein ausführliches, zweckentsprechend zusammengestelltes alphabetisches Sachregister macht den Ratgeber zu einem unentbehrlichen Nachschlagebuche.

Das Buch umfaßt 185 Seiten. Das Buch ist zum Vorzugspreise von 2,25 ℳ, im Buchhandel 3 ℳ, durch den Unterzeichneten zu beziehen. Bestell-Listen gehen den einzelnen Schulen zu. Ein Exemplar liegt in dem Kassenlokal der Spar- und Darlehnskasse zur Ansicht aus. L. Wilkens, XIII, Goethe-Str. 61.

Kreisverein Glogau.

Sonnabend den 10. Dezbr., nachm. 3 Uhr, findet im Tschammerhofe die Winterversammlung statt. Vortrag: „Einrichtung und Lehrpläne der ländlichen Fortbildungsschulen nach den gesetzlichen und neuesten ministeriellen Bestimmungen" (Koll. Mik-Gleiwitz). Der Vorstand bittet die Vereine, etwaige Mitteilungen ihm vor der Sitzung zugehen zu lassen.

Breslauer Lehrerverein. Hauptversammlung Montag, den 28. November, 8¼ Uhr, pünktlich im Kaufmannsheim (Schuhbrücke 50/51). 1. Aufnahmen. 2. Mitteilungen. 3. Beschlußfassung über Beitritt zum Bunde für Schulreform. 4. Der Siebenuhrschulanfang (Ref. Sanitätsrat Dr. Reich). 5. Deutsche Lehrerstandsfragen in amerikanischer Beleuchtung (Ref. Rektor Schenk). NB. 1. Der Wahlausschuß macht folgende Vorschläge zur Vorstandswahl: a. zur Wiederwahl: 1. Vors. Mittelschull. Oskar Kosog, 2. Vors. Rektor Ernst Jerke, Schriftführer Lehrer Max Haase und Max Pusch, Beisitzer Rektor Traugott Kapuste und Lehrer Richard Panitz. b. zur Neuwahl: 1. Kassierer Lehrer Paul Rüpprich, 2. Kassierer

Lehrer Arthur John und Schriftführer Arthur Hirsemenzel. II. Der Jubiläumsabend findet am Mittwoch, den 7. Dezember, im Kammermusiksaale statt. Beginn 8½ Uhr.

Breslau. [Literarische Abteilung.] Mittwoch, d. 30. d. Mts., im Lesezimmer: „Reuter-Abend". Koll. Benz trägt nach einem kurzen Lebensbilde Reuters vor: 1. Kap. „Ut mine Stromtid". „Läuschen u. Rimels" (de Wedd. Du dröggst de Pann weg.) Teile des 1. und 2. Kap. aus „Ut de Franzosentid".

Breslauer Lehrerverein für Naturkunde. Sitzung Donnerstag, den 24. November, abends 8 Uhr, im Pädagogischen Lesezimmer „Goldener Baum", Messergasse 25, Ecke Oderstr. 1. Mitteilungen und Anträge. 2. Vortrag des Rektors Franzke „Das Herbarium als notwendiger Faktor beim Pflanzenstudium". (Unter besonderer Berücksichtigung des Herbars im Schulmuseum.) 3. Besprechung über eine Bibliotheksordnung. Gäste sind freundlichst eingeladen. Die Mitglieder werden wiederholt gebeten, die lagernden Schriften abzuholen und noch ausstehende Mitgliedskarten einlösen zu wollen.

Bolkenhainer Oberkreis. Sitzung Sonnabend, den 26. November, im Vereinslokale. Vortrag: „Gerhart Hauptmann" (Koll. Härtel).

Gottesberg. Sitzung Sonnabend, 26. d. Mts., nachm. 4 Uhr. 1. Vortrag (Weise-Rothenbach). 2. Deutsche Schule (Frl. Leder-Gottesberg). 3. Mitteilungen. 4. Einziehen sämtlicher Beiträge. 5. Petition unterschreiben.

Groß-Wartenberg. Sitzung am 26. d. Mts., nachm. 4½ Uhr, 1. Vortrag: „Deutsches Leben im Volksliede" (Koll. Sannig-Mangschütz). 2. Verschiedenes.

Haynau. Stiftungsfest Sonnabend, den 26. November, abends 8 Uhr in Schmidts Hotel.

Herrnstadt. Sitzung Sonnabend, den 26. November, nachm. 5 Uhr Vortrag (Koll. Tinibel).

Hoyerswerda. Sitzung Sonnabend, den 26. November, nachm. 4 Uhr im Schützenhause. 1. Bericht über „Deutsche Schule" (Rektor Kleiner). 2. Vortrag: „Staatsbürgerliche Erziehung" (Dr. Knippel). 3. Bericht d. G.-A. d. Dt. L.-V. (Conrad). 4. Mitteilungen.

Königszelt. Sitzung Sonnabend, den 26. November, nachm. 3½ Uhr im Bahnhofshotel. 1. Vortrag: „Kants Persönlichkeit" (Koll. Willmann-Königszelt). 2. Bericht des Koll. Kabiersch über die Generalversammlung des Pestalozzivereins. 3. Geschäftliches und Mitteilungen. (Postquittungen!)

Leutmannsdorf-Gräditz. Sitzung Sonnabend, den 26. November, nachm. 4 Uhr bei Fliegner in Faulbrück. Vortrag: „In die Dolomiten (Walter).

Parchwitz. Sitzung am 26. November in Möttig. 1. Vorstandswahl. 2. Kassenlegung usw.

Peterswaldau-Steinseifersdorf. Sitzung mit Damen am 26. d. Mts., nachm. 5 Uhr in Ulbrichshöhe. 1. Geschäftliches. 2. Vortrag (Koll. Tschersich). 3. Persönliche Erfahrungen in und außer dem Amte.

Schönau-Oberkreis. Sitzung Sonnabend, den 26. November, nachm. 4 Uhr bei Brückner in Seiffersdorf. Vortrag (Koll. Korn).

Pestalozziverein für die Provinz Schlesien, e. V.

Schlesierbuch.

Die geehrten Herren Kollegen bitten wir, sich in der Weihnachtszeit an die von uns herausgegebenen, im Verlage von Franz Goerlich in Breslau erschienenen

„Bunten Bildern aus dem Schlesierlande"

zu erinnern. Das Werk ist in 2 Bänden erschienen und kostet 12 ℳ, doch ist auch jeder Band einzeln zu 6 ℳ zu haben. Wir sind überzeugt, daß es nur dieses Hinweises bedarf, um die Amtsgenossen zu eifriger Empfehlung dieses Buches zu veranlassen. Besonders bitten wir, es Damen und Herren aus andern Ständen als Weihnachtsgeschenk zu empfehlen. Von jedem verkauften Exemplar fließt ein namhafter Betrag in die Kasse unseres Vereins.

Liegnitz. **Der Hauptvorstand.**

Sammlung zur Unterstützung erholungsbedürftiger Lehrerwitwen und -Waisen.

30. Quittung.

Zedligk-Gr.-Rackwitz 10 ℳ, Zweigv. Ottmachau 20 ℳ, Zweigv. Raudten 130 ℳ, nämlich Stephan, Gutsche, Thiel, Knappe, Göldner, Baer je 5 ℳ, Stritzke, Ungenannt, Kügler, Schröther, Piesmack, Hillebrand, Zenke je 10 ℳ, Stefan, Klose je 15 ℳ; Zweigv. Ratibor 3. Rate 31,50 ℳ, mit der 1. und 2. Rate zusammen 408,50 ℳ. Ratibor: Oczipka, Hpt.-L.. Kipka, L., Koller, L., je 4 ℳ; Poppe, L., 3 ℳ; Woszczyna, L., Richtarski, L. je 2 ℳ; Kremser, L., Schädel, L., Taube, L., Noky, L. je 1 ℳ; Furche, Ln., Galleja, Ln., Kostka, Ln., Rettig, Ln., Cycon, Ln., Wanke, Ln., Fröhlich, Ln. je 1 ℳ; Lach, L. 50 ₰, Istel, L. 1 ℳ. Herzlichen Dank!

Für den **Liebesfonds** sandten die Zweigv. Hoyerswerda 15 ℳ, Haynau 10 ℳ, Freystadt 15 ℳ, Breslau-Stadt 30 ℳ, Wohlau 5 ℳ, Namslau 10 ℳ, Löwenberg 20 ℳ, Hirschberg 20 ℳ, Bunzlau 20 ℳ, Hundsfeld 6 ℳ, Zobten 10 ℳ, Muskau 10 ℳ, Schweidnitz 15 ℳ, Kotzenau 5 ℳ, Beuthen O/S. 20 ℳ, Gogolin 5 ℳ, Striegau 15,05 ℳ, Ottmachau 5 ℳ, Gleiwitz 20 ℳ, Guhrau-Herrnstadt 10 ℳ, Görlitz 30 ℳ, Cosel O/S. 10 ℳ, Raudten 5 ℳ, Neustadt O/S. 10 ℳ, Rosenberg 10 ℳ, Nicolai 10 ℳ, Schönau Ndrkr. 5 ℳ, Münsterberg 5 ℳ, Ratibor 15 ℳ, Neumarkt I 15 ℳ, Kantor Herr Meier-Kaiserswaldau 6,16 ℳ, Herr Kirsch-Ulbersdorf 10,50 ℳ als Sammlung beim Abschiedsfeste des XIV. Kursus. — Wir bitten dringend um weitere Gaben.

Liegnitz, den 16. November 1910. **Der Vorstand.**

Münsterberger 1906.

Das Seminarkonzert findet in diesem Jahre gegen unsere Verabredung erst am 2. Advent (4 Uhr) statt. Generalprobe wieder Sonnabend 7 Uhr. Karten zur Aufführung bei Herrn Langwitz. Auf frohes Wiedersehn. M.

Rezensionen.

Dienel, Otto, op. 52, **43 Choralvorspiele.** Verlag Robert Reibenstein, Groß-Lichterfelde-West (Berlin). Preis 3 ℳ.

Berlins großer Orgelspieler, der Amtsnachfolger Dienels an der Marienkirche und jetzige Domorganist, Bernhard Progarz, hat diese Choralspiele aus dem Nachlasse Dienels herausgegeben und mit einem Vorwort versehen. Schon daraus erhellt, daß sie gut sein müssen. Es sind vorzügliche kontrapunktische Bearbeitungen der Choralmelodien. Sehr zu empfehlen.

Wreschner, Arthur, Dr. phil. et med., a. o. Prof. an d. Universität Zürich, **Das Gedächtnis im Lichte des Experiments,** 2. verm. Aufl. Zürich 1910. Verlag: Art. Institut Orell Füßli. Preis 1,20 Fr., 1 ℳ.

Die Broschüre bringt in übersichtlicher und leicht verständlicher Darstellung die bisherigen Ergebnisse der Gedächtnislehre. Besonders brauchbar für den Lehrer wird die Broschüre durch die beigefügten Nutzanwendungen für Erziehung und Unterricht. Die vom Verfasser benutzten Werke sind am Schluß angeführt. Bequemer für den Lehrer wäre es, wenn diese Werke in Fußnoten auf der Seite angegeben wären, wo auf sie Bezug genommen ist.

Poppe, Paul, Dr., Stadtschulrat und Königl. Kreisschulinspektor in Kiel, **Das Mannheimer Volksschulsystem.** F. Hirt, Breslau 1910. Preis 1 ℳ.

Die Broschüre ist die Wiedergabe eines Vortrages, gehalten auf dem Schleswig-Holsteinschen Städtetage. Der Lehrer gewinnt durch sie einen klaren Einblick in das Mannheiner System. Der Verfasser erfreut durch seinen scharfen, dabei objektiven pädagogischen Blick, den er in der Beurteilung der Mannheimer Schule, ihrer Organisation und Arbeit zeigt. Ein Urteil über Wert oder Unwert des Mannheimer Systems spricht er nicht aus, aber aus seinen Ausführungen ist die Empfehlung des Mannheimer Systems nicht schwer herauszulesen.

Präparationen für den naturgeschichtlichen Unterricht von Niemann und Wurthe. I. Teil: Mittelstufe. (Band 13 des Bücherschatzes des Lehrers, herausgegeben von Beetz und Rude.) Verlag von Zickfeld, Osterwieck und Leipzig. Preis 4,80 ℳ, gebd. 5,60 ℳ.

Daß gedruckte in Frage und Antwort ausgeführte Vorbereitungen für den Unterricht wie die vorliegenden ein sehr gefährliches Werkzeug in der Hand eines ungeschickten und denkträgen Lehrers sind, betonen mit Recht sowohl Herausgeber als Verfasser. Dennoch können die vorliegenden Präparationen für den naturkundlichen Unterricht der Mittelstufe — richtigen Gebrauch vorausgesetzt — durchaus empfohlen werden; sie werden dem Anfänger im Lehrfach ein treffliches Hilfsmittel sein, und auch der gereifte Lehrer wird manche Anregung daraus empfangen. Die Lehrstoffe sind dem Garten, Felde, Hause und Hofe entnommen und in ihrer Auswahl bis auf kleine Verfrühungen dem Verständnis der Kinder der Mittelstufe angepaßt. Das unterrichtliche Verfahren fußt auf den Herbartschen Stufen und kann als ein sehr geschicktes bezeichnet werden. Zum Ausgangspunkte jeder Lektion sind Beobachtungen und Erfahrungen gemacht, die das Kind bereits selbständig gesammelt und angestellt hat. Leicht und ohne erhebliche Kosten ausführbare Experimente beleben den Unterricht und vertiefen das Verständnis.

Vakanzen.

Landsberg O/S., Kr. Rosenberg O/S. Kath. Hauptlehrerstelle zum 1. Januar k. J. zu besetzen. Grundgehalt 1400 ℳ. Alterszulagensatz 200 bezw. 250 ℳ. Mietentschädigung 380 ℳ. Amtszulage 700 ℳ.

Thurzokolonie, Kr. Kattowitz. Kath. Rektorstelle bald zu besetzen. Freie Wohnung.

Neudorf, Kr. Kattowitz. Kath. Rektorstelle bald zu besetzen. Freie Wohnung.

Gr.-Bresa, Kr. Neumarkt. Ev. Lehrer- und Organistenstelle zum 1. Januar k. J. zu besetzen. Meldungen binnen 2 Wochen an den Kreisschulinspektor in Rackschütz, Kr. Neumarkt.

Chorzow, Kr. Kattowitz. Kath. Rektorstelle bald zu besetzen. Freie Wohnung.

Antonienhütte, Kr. Kattowitz. Kath. Rektorstelle bald zu besetzen. Mietentschädigung.

Friedrichsgrätz, Kr. Oppeln. Hauptlehrer- und Organistenstelle bald zu besetzen. Grundgehalt 2500 ℳ.

Bresnitz, Kr. Neustadt O/S. 1. Lehrerstelle zum 1. Januar k. J. zu besetzen. Freie Dienstwohnung.

Briefkasten.

Dir. F. in Berlin. Ganz über diese „Blechware" möchten wir doch nicht hinweggehen. Das ist ja derselbe Mann, der schon einmal niedriger gehängt wurde. So erklärt sich auch der Schleswiger Brief. Herzl. Gruß! — **P. hier.** Hoffentlich stimmt jetzt die ganze Kompanie. Dann könnten wir ja losziehen. — **Gl. hier.** Haben gelesen, daß auch die „Wacht" einen Artikel über die Entstehung der Evangelien bringt. — **St in K. B.** Der Besorgung dieser rein geschäftlichen Sache können wir uns nicht auch noch unterziehen. — **M. L. R.** Wiederholt bitten wir, daß Bemerkungen wie „Vollzähliges" oder „pünktliches Erscheinen dringend erwünscht" wegbleiben. Mehr als 50 mal in einer Nummer wiederholt, ergibt einen immerhin beträchtlichen Raum. Solche Dinge verstehen sich bei braven Vereinsleuten auch von selbst. — **Mss. hier.** Werden den Artikel bringen, wiewohl wir auf einem schärferen Standpunkt stehen. — **Zettelausschnitt** hat uns Spaß gemacht, worin die „Deutsch-österr. Lehrerztg." mitteilt, ein Dozent habe in einem Vortrage u. a. Eltern und Lehrer ermahnt, ein Kind wegen Schulschwänzens doch ja nicht zu bestrafen, sondern um so liebevoller (!!) zu behandeln, denn das Schulschwänzen sei nichts als die Äußerung eines vererbten Wandertriebes. — Zarte, hochmoderne Erziehung! — **K. K.** Auch einen herzlichen Preßsegen dem Mägdlein! — Gewünschtes besorgt. Einzelnummern leider nicht mehr vorhanden. Gruß dem Hause! — **Gr. bei Hg.** Wer sollte der „Grüngelbe" gewesen sein? Ein lächerlicher Wanderredner dieses Namens ist uns hier nicht bekannt. — **Wlh. in Alt.** Es handelte sich nur um die Beunruhigung, daß etwas passiert sein könnte. Die Stadt am Elbstrand in heutiger No. erwähnt. Gruß! **Chorgesang.** Kurse zur Weiterbildung in der Erteilung des Gesangunterrichts bestehen in Breslau nicht, auch nicht am Institut für Kirchenmusik. Wir nennen aber als gute Gesanglehrer: E. Hellriegel, Hans Hielscher, Th. Paul, W. Volke.

G. Henneberg, Zürich

Direkte Bezugsquelle von **Seiden**stoffen **jeder** Art.

Schon verzollt! — Verlangen Sie Muster!

Die glückliche Geburt eines gesunden Tö hterchens (Irmgard) zeigen hocherfreut an

Tschotschwitz, den 10. Novbr. 1910.

Hermann Horn, 1. Lehrer, und Frau **Klara** geb. **Arlt.**

Meine am 14. d. Mts. in **Halbau** vollzogene Vermählung mit verw. Frau Anna **Hadrian** geb. **Klinghardt** beehrt sich ergebenst anzuzeigen

Augustthal-Gebhardsdorf bei Friedeberg a/Qu.

den 14. November 1910

Richard Hadrian.

Sagan 1884—87.

Am 17. d. Mts. starb nach schwerem Krankenlager im Alter von 32 Jahren unser Mitglied

Herr Lehrer

Max Dietzmann

aus **Rathau.**

Tief erschüttert stehen wir an der Bahre des so früh von uns geschiedenen Kollegen, der sich in kurzer Zeit durch sein liebenswürdiges, offenes Wesen aller Wertschätzung erworben hat.

Ein treues Gedenken bleibt ihm bei uns gesichert.

Der Brieger Lehrerverein.

Der unerbittliche Tod entriß uns am 17. November unsern lieben Freund

Herrn Lehrer

Max Dietzmann

in **Rathau** bei Brieg.

Bis vor kurzem war er ein treues Mitglied unseres Vereins. Sein allzufrüher Heimgang hat auch uns tief betrübt. Sein allzeit heiterer Sinn, sein freundliches, aufrichtiges Wesen und seine unermüdliche Schaffensfreudigkeit erwarben ihm überall Liebe und Achtung. So wird er in unsern Herzen fortleben.

Der Löwener Lehrerverein.

Brieg 1897—1900.

Der Tod hat den ersten aus unsrer Mitte abgefordert. Am 17. d. Mts. starb nach schwerer Krankheit unser lieber

Max Dietzmann

in **Rathau** bei Brieg. Er war uns ein guter Kamerad. Bewahrt ihm ein treues Gedenken!

K. Baumgart.

Soennecken's Schulfedern Nr 111

Deutsches Fabrikat

Soennecken's Schulfeder

1 Gros M 1.— Gewähr für jedes Stück

F. SOENNECKEN Schreibfedern-Fabrik BONN * Muster kostenfrei

Für die herzliche Teilnahme und die trostreichen Trauergesänge beim Heimgange unsrer lieben Mutter sagen wir den lieben Freunden und Kollegen innigsten Dank.

Breslau, den 21. November 1910.

A. Tille und **Schwester.**

Offene Rektorstelle.

An hies. parit. Stadtschule ist die **Rektorstelle** zum 1. April 1911 neu zu besetzen.

Grundgeh. 2100 ℳ Wohnungsgeld 550 ℳ und die ges. Alterszul. Evang. Bew., welche die Rektorprüf. abgelegt haben, w. ers. sich bei uns zu melden. Kenntnis fremder Sprachen erwünscht.

Konstadt, den 15. November 1910.

Der Magistrat. [598

Für die hiesige städtische Mittelschule werden zum 1. April 1910

drei geprüfte

Mittelschullehrer

gesucht und zwar mit Lehrbefähigung:

1. für Französisch und Englisch,
2. für Deutsch und Geschichte,
3. für Mathematik und Naturwissenschaften.

2000 ℳ Grundgehalt, Wohnungsgeld 500 ℳ, Alterszulagen und Ostmarkenzulage nach den für Volksschullehrer geltenden Grundsätzen. Pensionsberechtigung.

Es wird nur auf erste Kräfte reflektiert, nicht über 40 Jahre alt. Im öffentlichen Schuldienste verbrachte Dienstzeit wird bei den Alterszulagen angerechnet.

Meldungen mit Zeugnissen und Lebenslauf sind bis zum 10. Dezember einzureichen. Die hiesige Stadt zählt 6000 Einwohner, hat Präparanden-Anstalt, landschaftlich schöne Lage, deutsche Bevölkerung.

Birnbaum, den 15. November 1910.

Der Magistrat. [596

Bekanntmachung.

An der hiesigen evangelischen Schule ist eine **Lehrerstelle** zu besetzen. Lehrer, welche die II. Prüfung bereits bestanden haben, wollen ihre Bewerbungsgesuche nebst Lebenslauf und Zeugnisabschriften, welche nicht zurückgegeben werden, bis zum 25. d. Mts. an uns einzureichen. [602

Beuthen O/S., den 10. November 1910.

Ia. 6570. **Der Magistrat.**

Bekanntmachung.

An der hiesigen evangelischen Volksschule III ist vom 1. April 1911 ab eine

Lehrerstelle

zu besetzen.

Einkommen gemäß des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909.

Meldungen jüngerer Bewerber alsbald erbeten.

Reichenbach i/Schl., den 14. November 1910.

Der Magistrat. [601

Vorzügl. Weihnachtsreden: Haßheider, 10 Reden nebst Progr. zur Weihnachtsfeier in der Schule. 3. Aufl. 80 ₰. **Hufelands** Verlag, **Minden.**

Bekanntmachung.

An der hiesigen Städtischen höheren Mädchenschule, welche mit einem höheren Lehrerinnen-Seminar verbunden ist, ist die Stelle einer geprüften **Oberlehrerin** sofort zu besetzen.

Die Besoldung erfolgt nach den Grundsätzen des staatlichen Normaletats. [584 b

Bewerberinnen mit der Lehrbefähigung für **Französisch** und **Englisch** wollen ihre Bewerbungsgesuche nebst Lebenslauf und Zeugnissen möglichst umgehend, spätestens bis zum **10. Dezember 1910** bei uns einreichen.

Vorstellung nur nach vorangegangener Aufforderung, sodann erfolgt Erstattung der Reisekosten.

Bromberg, den 8. November 1910.

Der Magistrat, Schuldeputation.

Lehrer

erhalten 6% extra Rabatt bei Bezug von Oberhemden, Kragen, Manschetten usw. in Prima-Qual. von der Wäschefabrik mit elektr. Betrieb

Heinr. Thomas,

Reinickendorf-Berlin, Provinzstr. 57.

Bitte verlangen Sie illustr. Katalog gratis.

In unserem Verlage ist erschienen:

Jugendruf

Zeitschrift für die werktätige Jugend

Auf Anregung und mit weitgehender Unterstützung der **Königlichen Regierung zu Oppeln.**

Preis pro Nummer 10 Pf.

Die Zeitschrift ist **aktuell** und **spannend** und den Interessen der Fortbildungsschüler angepaßt.

Mitarbeiter u. a. Paul Keller, Kurpiun, Sabel, sowie zahlreiche Fortbildungsschullehrer aus allen Teilen des deutschen Ostens.

Monatlich 2 Hefte.

Probenummern sind durch jede Buchhandlung sowie vom Verlage zu beziehen.

Verlag von Priebatsch's Buchhandlung, Breslau I

An unsrer evangelischen Volksschule ist die

Rektorstelle

zum 1. Januar oder 1. April 1911 anderweitig zu besetzen. Grundgehalt 2100 ℳ, Wohnungsgeld 550 ℳ (sofern nicht Dienstwohnung gewährt wird) Alterszulagen 2mal je 200 ℳ, 2mal je 250 ℳ und 5mal 200 ℳ, Amtszulage 700 ℳ, 3mal um je 100 ℳ bis 1000 ℳ steigend.

Bewerbungen unter Beifügung von Zeugnissen und einem Lebenslauf bis zum 10. Dezember cr. an uns erbeten. [592b

Oels, den 11. November 1910.

Der Magistrat.

Vervielfältigungsapparat

Thuringia

vervielfältigt alles, ein- u. mehrfarb. Rundschreiben, Kostenanschläge, Einladungen, Noten, Exportfakturen, Preislisten usw. 100 scharfe, nicht rollende Abzüge, vom Original nicht zu unterscheiden. **Gebrauchte Stelle sofort wieder benutzbar.** Kein Hektograph, **tausendfach in Gebrauch.** Druckfläche 23/35 cm, mit allem Zubehör nur ℳ 10 **1 Jahr Garantie.** [4689

Otto Henss Sohn, Weimar 93.

Soeben kommt zum Versand:

Heft 3

von

Müller, Was die Heimat sah

Näheres in nebenstehender Anzeige.

Um die Konkurrenz zu übertreffen, will ich einen Teil meiner Waren **verschenken.**

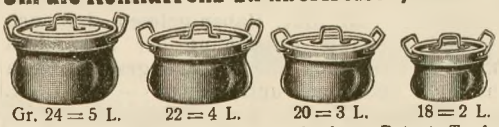

Gr. 24 = 5 L. 22 = 4 L. 20 = 3 L. 18 = 2 L.

Ich liefere diese vier extra starken, echten, hochmodernen, reinen **Aluminium-Kochtöpfe** m. Deckeln für nur M. 18,— und gebe diese wundervolle Aluminium-Kuchenform und einen Patent-Topfreiniger **umsonst** dazu. Keine Nachnahme, sondern 3 **Monate Credit!** Niemand versäume diese Gelegenheit! **Paul Alfred Goebel, Düsseldorf.**

Jugendschriften

Von unserer beliebt gewordenen Sammlung:

Aus dem deutschen Osten

erschien soeben **Band 7:**

Ein treuer Diener seines Herrn

von Rektor **F. Przibilla,** Zabrze

mit 2 Abbildungen

Preis geb. 75 ₰, Porto 10 ₰

Eine Erzählung aus der Zeit des Rittertums zur Zeit Barbarossas.

Inhalt: Ein trautes Familienleben. — Der Aufbruch. — Im Lande Italien. — Ein schwarzer Plan. — Die Rettung des Kaisers. — Ein verräterischer Überfall. — Lohn einer Strafe.

Anhang: Vier schlesische Märchen.

Breslau **Verlag von Priebatsch's Buchhandlung**

Goldene Klassiker-Bibliothek

Hempels Klassiker-Ausgaben

in vollständig neuer Bearbeitung und Ausstattung

(Deutsches Verlagshaus Bong & Co.)

Vorzüge:

Neueste Bearbeitung * Umfangreiche Einleitungen Ausführliche Biographien * Erklärende Anmerkungen Absolute Korrektheit * Holzfreies, unvergilbbares Papier * Großer, deutlicher Druck * Porträts in Kupfergravüre * Dichterhandschriften * Gediegene Einbände.

Arnim, 2 Bände	M. 4.—	Jean Paul, 3 Bände	M. 6.—
Bürger, 1 Band	„ 2.—	Kleist, 2 Bände	„ 3.50
Chamisso, 1 Band	„ 1.75	Körner, 1 Band	„ 1.75
Chamisso, 2 Bände	„ 3.50	Lenau, 1 Band	„ 2.—
Eichendorff, 2 Bände	„ 3.50	Lessing, 3 Bände	„ 5.—
Fouqué 1 Band	„ 2.50	Ludwig, 2 Bände	„ 3.50
Freiligrath, 2 Bände	„ 4.—	Mörike, 2 Bände	„ 4.—
Goethe, 4 Bände	„ 6.—	Nestroy, 1 Band	„ 2.50
Goethe, 8 Bände	„ 14.—	Novalis, 1 Band	„ 2.—
Grillparzer, 6 Bände	„ 12.—	Raimund, 1 Band	„ 1.75
Grün, 3 Bände	„ 6.—	Reuter, 4 Bände	„ 6.—
Gutzkow, 4 Bände	„ 8.—	Schiller, 4 Bände	„ 6.—
Hauff, 2 Bände	„ 3.50	Schiller, 8 Bände	„ 14.—
Hebbel, 5 Bände	„ 7.50	Shakespeare, 4 Bände	„ 6.—
Heine, 4 Bände	„ 6.—	Stifter, 3 Bände	„ 5.—
Herder, 3 Bände	„ 6.—	Tieck, 2 Bände	„ 4.50
Herwegh, 1 Band	„ 2.—	Uhland, 2 Bände	„ 3.50
Hölderlin, 1 Band	„ 2.50	Wieland, 3 Bände	„ 6.—
Immermann, 1 Band	„ 2.—	Zschokke, 4 Bände	„ 8.—

Bei Ankauf von Klassikern bitten wir, sich stets die „Goldene Klassiker-Bibliothek" vorlegen zu lassen.

Wir liefern diese Klassiker **ohne Preiserhöhung** gegen Monatszahlungen von nur **3 Mk.**

Priebatsch's Buchhandlung in Breslau

J. Grosspietsch,

Inhaber **Robert Heckel**

Königlich Sächs. u. Herzogl. Mecklenb. Hoflieferant.

Breslau II,

Schweidn. Stadtgraben No. 22, Fernspr. 136.

KATTOWITZ.

Flügel, Pianinos, Harmoniums.

Klavier-Spielapparat „Pianóla".

Alleinvertreter für Schlesien von:

Bechstein, Burger, Estey, Ibach, Lipp & Sohn, C. J. Quandt, (nicht zu verwechseln mit einer hiesigen ähnlichen Firma)

Thürmer.

Vertreter von: Binthner, Duysen, Hinkel, Hofberg, Irmler, Karn etc. etc.

Gebrauchte Instrumente, bestens renoviert, sind stets in Auswahl vorrätig. [515

Sichere Garantie. Billigste Preisberechnung. Kulante Zahlungsbedingungen.

Hoffmann Pianos

sind nur **echt,** wenn **direkt** aus meiner **Fabrik** bezogen. **Alte weltbekannte** gesetzlich geschützte **Marke.**

Berlin SW. 74, Leipziger Strasse 50 neben TIETZ

Fabrik: **Oranienstrasse 6.** 6 mal mit goldenen usw. Medaillen prämiiert. — 20jährige Garantie. Den Herren Lehrern gewähre bedeutende Preisermäßigung und Zahlungserleichterung, bei Überweisung von Käufern hohe Provision.

Man beachte die genaue Adresse und Firma: **Hoffmann Pianos,** Pianofortefabrik, **Georg Hoffmann.**

Soeben erschien:

Was die Heimat sah

Bilder und Erzählungen aus der Geschichte des schlesischen Landes und seiner Hauptstadt

von **Richard Müller,**

Rektor der evang. Knabenmittelschule I in **Breslau**

Mit farbiger Umschlagzeichnung von **Rich. Pfeiffer**

Jedes Heftchen broschiert **40 Pf.,** kartoniert **50 Pf.** — Porto à 10 Pf. 3 Hefte 20 Pf. Porto

Heft 1

Inhalt: Der Einbaum. Die Hirschjagd. Vom Schatz an der Bernsteinstraße. Wo ein Fürstenkind schlief. Die Wallburg. Mesko, der Herr der dreitausend Reiter. Im heiligen Jahre 1000. . Das Siegesfest Boleslaws des Tapferen. Die Flucht nach Ritschen. Die Geschichte von Peter Wlast und seinen drei Herren. Aus Barbarossas Zeit. Als Schlesien deutsch wurde. Im Mongolensturm.

Heft 2

Inhalt: Neues Leben. Vom Fest zu Neiße. Piastenzwist. Warum die Schweidnitzer Nikolaus dem Böhmen einen seltsamen Fackelzug bereiteten. Wo ist der Helfer? Die Erinnerungen des Stadtschreibers. Ein Krieg im Frieden. Fehdenot. Was Wenzel verzieh und Sigismund rächte.

(Vom Jahre 1242—1420.)

Heft 3

Inhalt: Hussitenzeit. Das unterbrochene Turnier. Wie die Breslauer zu Frankenstein ihre große Donnerbüchse verloren. Was zwei Steinkreuze erzählen. Von Heinz Dompnigs, des Breslauer Hauptmanns, Ende. Als zwei Königskinder ins Land kamen. Ein Liebeswerk. Von eines Klosters Ende. Als Hohenzollernwerk in Schlesien begann. Von Herzog Friedrichs Recht und König Ferdinands Gericht. Bürgerfreude und Bürgerleid.

(Vom Jahre 1420—1547.)

Zum erstenmal wird im vorliegenden Buche der Versuch gemacht, die schlesische Vorzeit dem Verständnis und dem Interesse der Jugend und des Volkes näher zu bringen. Das Buch bringt keine trockene Geschichtserzählung, sondern fesselnde Geschichten und Bilder und wird darum für Schüler- und Volksbibliotheken, sowie für Klassenlektüre besonders geeignet sein.

Ein viertes Heft folgt.

Breslau

Verlag von Priebatsch's Buchhandlung

Lehrmittel-Institut

Haben Sie schon Orthograph. Anschauungs- u. Übungstafeln? z. leicht. u. schnell. Erlern., Künstlerzeichn., 17,50 *M* auf Pappe, 22,50 *M* Leinw. m. Stab, Begleitschrift: **Kampf gegen das Kreuz des Orth.-Unterrichts. Amelangsche** Lehrmittelhandlg., **Berlin W. 35.**

Rebensaft, rot u. weiß, à L. 90 *Pf*, off. Lehrer **Eckert, Grünberg i/Schl.**

Tausende Raucher empfehlen

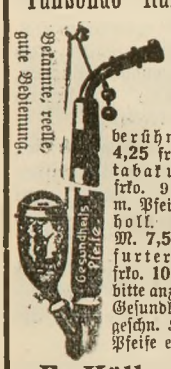

meinen garantiert ungeschwefelten deshalb sehr bekömmlichen und gesunden Tabak. 1 Tabaks-Pfeife umsonst zu 9 Pfd. meines berühmten Förstertabak f. 4,25 frko. 9 Pfd. Pastorentabak u. Pfeife kosten zus. 5 M. frko. 9 Pfd. Jagd-Canaster m. Pfeife M. 6,50 frko. 9 Pfd. holl. Canaster und Pfeife M. 7,50 frko. 9 Pfd. Frankfurter Canaster m. Pfeife k. frko. 10 M., gegen Nachnahme bitte anzugeben, ob nebenstehende Gesundheitspfeife oder 1 reichgeschn. Holzpfeife o. eine lange Pfeife erwünscht.

E. Köller, Bruchsal (Baden). **Fabrik. Weltruf.**

Vogtländische Musikinstrumentenfabrik

Hermann Dölling jr.

Markneukirchen No. 242.

Violinen in jeder Preislage. Probesendung bereitwilligst.

Katalog mit Rabattschein umsonst und portofrei.

Prämiiert mit der Königlich Sächsischen Staatsmedaille.

Alle Reparaturen gut und billigst.

Bekannt

durch ihre Güte, Dauerhaftigkeit und Tonfülle sind

Pianinos

von dem Schwarzb.-Rudolst.'schen Hofl.

Carl Quandt

Pianofortefabrik Plauen

in **Breslau** *I Tel. 10 941*

nur **Ohlauer Strasse 45.**

Katalog kostenlos, bequeme Teilzahl. Instrumente auch nach auswärts unter kulanten Bedingungen leihweise.

Den Herren Lehrern — Vorzugspreise. —

Für Schulen und Vereine!

1. **Weihnachtsfestspiel: „Großväterchens letzte Weihnacht."** Preis 60 *Pf*.
2. **Festspiel zum 27. Januar: „Eine Huldigung am Geburtstage des Kaisers."** Preis 50 *Pf*.

Gegen Einsendung des Betrages und 5 *Pf* Porto oder Nachnahme vom Verfasser [511 d

Lehrer **E. Martin, Schweidnitz**

Carl Gottlob Sehuster jun.

Geigenmacherei ersten Ranges.

Markneukirchen, Sa., No. 551

Probesendungen bereitwilligst. — Hoher Rabatt

Katalog über alle Instr. umsonst.

Für nur 35 Mark

liefern wir gegen monatl. Teilzahlungen von **nur 3 M.** eine prachtvolle

Klassiker-Bibliothek

enthaltend die Werke von Schiller, Goethe, Lessing, Körner, Hauff, Lenau, Uhland, Shakespeare, Kleist, Heine, — 10 Werke, zusammen 72 Bände in 24 eleganten Ganzleinenbänden eingebunden.

Klassiker-Verlag, Otto & Co.,

Berlin-Schöneberg, [595

Martin Luther-Straße No. 50.

Pianos in jeder Holz- und Stilart liefert zu mäßigen Preisen die Pianofabrik **Albin Schneider,**

Neue Goldbergerstraße 6, Liegnitz.

Ein Wunder

ist der neuerfundene

Addierstift „MAXIM"

mit Schreibvorrichtung

= für Tinte und Blei. =

Dieser äußerst sinnreich konstruierte Apparat dient zum Zwecke des raschen und sicheren Addierens und bilden die Hauptvorzüge desselben, bei **einfachster Handhabung** und tadelloser Funktion: Einerseits die große Entlastung des Gehirnes, da selbst nach stundenlangem kontinuierlichen Arbeiten mit Maxim keinerlei, das Gehirn in so vielfach schädigender Weise beobachtete, nervöse Abspannung verspürt wird. Anderseits die Verlässigkeit und große Zeitersparnis. Preis per Stück nebst leichtfaßlicher genauer Anleitung *M* 8,85 per Nachnahme, gegen Voreinsendung des Betrages *M* 8,35. Zu beziehen durch den Generalversand [600 1-13

EM. ERBER, Wien, II/8, Ennsgasse Nr. 21.

Nach Ländern, wo Nachnahmen unzulässig sind, sowie nach sämtlichen überseeischen Ländern erfolgt die Lieferung portofrei nur gegen Voreinsendung des Betrages von *M* 8,50.

Soeben erschien und durch **Priebatsch's Buchhandlung, Breslau,** zu beziehen:

Erläuterungen

zu sämtlichen Lesestücken in F. Hirts Deutschem Lesebuch

Ausgabe B für die Provinz Schlesien.

Dritter Teil, 6. bis 8. Schuljahr.

Bearbeitet von

Friedrich Beider, Wilhelm Klempin, Walter Nohl und Eduard Schlegel.

Mit 29 Kartenskizzen und 2 Bildern. 468 Seiten.

Geb. 6,50 *M*. Porto 25 *Pf*, zweite Zone 50 *Pf*.

Franz Goerlich, Verlagsbuchhandlung in **Breslau I.**

Wenn die Weihnachtsglocken klingen. Sieben Weihnachtsfestspiele von **Paul Frieben.** 1,25 M.

Leichte Aufführbarkeit, wohlgelungene Zeichnung der Charaktere, sittlich erhebende Tendenzen und schlichte Sprache zeichnen sie aus.

Festreden zu Weihnachtsfeiern. Von **August Leja.** Zum Gebrauch in Schulen, Waisenhäusern, Erziehungsinstituten, Fürsorgeerziehungsanstalten, Rettungshäusern, Gefängnisschulen, geselligen und sonstigen Vereinen, sowie für Sciern bei unseren Landsleuten im Auslande. 80 Pf.

Zwei alte Weihnachtslieder aus der Grafschaft Glatz. Tonsatz für gemischten Chor von **Georg Amft.** Partitur 75 Pf., Einzelstimmen je 10 Pf.

Transeamus, Weihnachtslied, für Pianoforte und Gesang arrangiert von **Adolf Greulich,** Dom-Kapellmeister. Preis 1 M., Einzelstimmen (Sopran, Alt, Baß) je 10 Pf.

Das erste

ländliche Fortbildungsschullesebuch,

das auf **heimatlicher Grundlage** beruht, und auf rein schlesische Verhältnisse Rücksicht nimmt:

Der junge Schlesier

in der Heimat und im Beruf als angehender Staatsbürger.

Ein Lese- und Hausbuch

für die schulentlassene männliche Jugend in ländlichen Fortbildungsschulen, Jugendheimen und ähnlichen Anstalten

herausgegeben von

Kreisschulinspektor **August Klink**

in Hultschin.

Ca. 450 Seiten stark. Preis ca. 2,50 M gebunden.

Inhaltsverzeichnis: A. Heimatliebe. I. Haus und Familie. II. Dorf und Gemeinde. III. Heimat und Beruf. a) Der Bauer. b) Aus dem gewerblichen Leben. IV. Heimat und Verkehr. V. Bilder und Szenen aus dem Schlesierlande. VI. Heimatgrüße aus der Ferne; Schollentreue. B. Vaterlands- und Fürstenliebe. C. Nächsten- und Selbstliebe. D. Gottesliebe.

Mit diesem Werke, das Mitte Dezember erscheint, ist der Verfasser einem lange gehegten Wunsche nachgekommen, wie die zahlreichen Vorbestellungen beweisen.

Zwecks Einführung liefern wir gern ein Exemplar auf 4 Wochen portofrei zur Einsicht.

Verlag von Priebatsch's Buchhandlung, Breslau I

Seltener Vorzug d. direkten Verkaufs.

Neue Pianinos,

erstklass., prachtvolle, edle Tonfülle, bestes Material, neuester Bau u. Stil. Außerst reell! Vieljähr. Garantie!

— 30—40% billiger! —

Gefälliges unter **P. A. O. Berlin 28.**

Modernes Kunstgewerbe!

Zeichnen nach der Natur.

Entwickeln des Entwurfes aus der Naturstudie und dessen Ausführung in allen modernen Techniken lehrt

Dora Kalkbrenner,

574 c/e] **Fiedlerstraße 14 II.**

PIANOS von M. 380 an. **HARMONIUMS** von M. 33 an.

Höchster Rabatt. Kleinste Raten. Pianos und Harmoniums zu vermieten. Prachtkatalog B 35 gratis. Größter Umsatz. Allergünstigste Bezugsquelle. Firma 1851 gegr.

Wilh. Rudolph, Hoflieferant, **Giessen** Obweg 52.

Hähners Wannen,

silberverzinkt von Mk. 20.— an,

auch mit Gasheizung, mit oder ohne Räder sowie mit Dampfschwitzvorrichtung. — Meine Wannen haben keine gelöteten Nähte, sondern sind geschweißt und im Ganzen verzinkt. Gelötete Wannen von Mk. 13,— an

Broschüre gratis.

Garantie: Anstandslose Zurücknahme.

Bernhard Hähner, Chemnitz i. Sa. No. 378.

Vertreter überall gesucht.

Weihnachtsgeschenke!

Hochzeits- und Gelegenheits-Geschenke.

Spezialität: Bestecke in verschiedenen Stilarten.

Lager diverser Silberwaren.

Reparaturen, Versilbern, Vergolden zu billigsten Preisen.

Julius Eispert

Silberwarenfabrik und Prägeanstalt

mit elektrischem Betrieb.

Breslau X, Schießwerderstraße 13.

Telephon 4646. Gegründet 1891.

Silberne Medaille. Prämiiert Breslau 1904.

Für Weihnachtsaufführungen.

In unserem Verlage ist erschienen:

Peterle

Märchendichtung in 3 Akten

von

F. Bertram,

Lehrer in **Lanban**

Preis 80 Pf. Porto 5 Pf.

Der Verfasser, der sich durch seine früher erschienene „Heimatsannunce" und anderes auf das vorteilhafteste bekannt gemacht hat, hat mit obigem ein Theaterstück geschaffen, das seines Erfolges bei Volksunterhaltungs-, Märchenabenden und ähnlichen Veranstaltungen sicher sein kann. Roseggerfreunde dürfte es besonders ansprechen.

Verlag von Priebatsch's Buchhandlung, Breslau I

Die Weihnachtsfeier i. d. Schule u. i. Familienkreise v. Hptl **Erley i. Gahlen** b. **Wesel. Selbstverl 1. Heft:** 7. erweit. Aufl. 1,50 M. Inhalt 6 Anspr., 11 Festsp., 8 Wechselgespr. 28 Ged. usw. **2. Heft:** 5. Taus., 75 Pf. Enth. u. a. 4 Festsp., 5 Wechselg. u. 28 Ged. — Beide sehr beif. aufgen. — Geg. Voreins. od. Nachn. d. Betr. v. Verf. zu bezieh. Zur Ansicht können die Hefte **nicht** versandt werden.

12 gebr. Pianinos

Lichtenberg, Seiler, Großpietsch, verschiedne andere gute Firmen vorzügl. Ton, verk. bill. **Schulz** in **Breslau,** Friedrich Wilhelmstr. 30 I.

Schüler und **Erwachsene** finden in **Breslau** in Lehrerfamilie freundliche, gute **Pension.** Näheres durch Frl. **Schneider, Nikolaistraße 14 III.**

Angebot für junge Kollegen! **Eleg. Nußbaum-Garnitur,** dunkelgrün, fast neu, sowie **dunkelgrüne Ripsgardinen** u. **Portière** baldigst bill. zu verkauf. **Breslau, Parkstr. 33 I.** Besichtigung bis 4 Uhr erbeten.

Meyers, Brockhaus Lexikon, alle guten Bücher **kauft M. Hannemann, Berlin, Kurfürstenstr. 170.**

— Angebote erbeten. —

Außer der ständigen Beilage **„Rundschau auf dem Gebiete der Jugendfürsorge"** liegen in dieser Nummer noch **vier Sonderbeilagen:**

1. aus dem Verlage von **Bonness & Hachfeld, Potsdam,** über Gelegenheitskäufe für Weihnachten zu bedeutend ermäßigten Preisen, Selbstunterrichts-Werke, Klassiker, Jugendschriften u. andere belehrende Bücher;
2. aus dem Musikverlage von **Otto Hefner, Oberneundorf-Buchen,** über humoristische Neuheiten für Klavier und Gesang;
3. von der Firma **H. Schlinck & Cie., Hamburg,** lehrreiche Bilder über „das deutsche Handwerk", auf Verlangen kostenlos und in beliebiger Anzahl;
4. von der Piano-Industrie **Berg & Co., Berlin,** über ein Vorzugs-Angebot ihrer Pianos für die Herren Lehrer.

Für die Redaktion verantwortlich: Hugo Langenmayr in Breslau, Ursuliner-Straße 1. — Verlag von Priebatsch's Buchhandlung in Breslau.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, eingetr. Gen. mit beschr. Haftpflicht.